



Bundesministerium
der Verteidigung

Jahresbericht KfE 2022

BMVg R II 5 – Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle





Vierter Bericht
der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle
zur Unterrichtung der Leitung
des Bundesministeriums der Verteidigung,
des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit
– Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 –





Inhalt

<i>Einführung</i>	6
<i>I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst</i>	8
1. <i>Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)</i>	8
2. <i>Aufschlüsselung der Verdachtsfälle</i>	9
2.1. <i>Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereichen</i>	9
2.2. <i>Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien</i>	12
3. <i>Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung</i>	20
3.1. <i>Kategorie „Rot“</i>	20
3.2. <i>Kategorie „Orange“</i>	22
3.3. <i>Kategorie „Grün“</i>	24
<i>II. Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus</i>	25
1. <i>Extremismus wirksam bekämpfen</i>	25
1.1. <i>Personalwirtschaftliche Maßnahmen</i>	25
1.2. <i>Disziplinarmaßnahmen</i>	28
1.3. <i>Sicherheitsüberprüfung</i>	30
1.4. <i>Ertüchtigung des Militärischen Abschirmdienstes</i>	31
1.5. <i>Reservistinnen und Reservisten</i>	31
2. <i>Extremismus wirksam vorbeugen</i>	33
<i>Ausblick</i>	37
<i>Impressum</i>	39

Einführung

Der Vierte Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stellt für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 das Lagebild zu Extremismusverdachtsfällen innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg (GB BMVg) zur Unterrichtung der Leitung des BMVg, des parlamentarischen Raumes und der Öffentlichkeit dar.

Die Extremismusverdachtsfälle im GB BMVg werden nach denselben Kriterien und Parametern wie im Vorjahr aufgeschlüsselt, um die Vergleichbarkeit der Zahlen sowie der festgestellten Schwerpunkte und Häufungen in Bezug auf extremistische Verdachtsfälle zu ermöglichen. Wie im vorherigen Bericht für das Jahr 2021 angekündigt, werden die Fallzahlen der Extremismusabwehr des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) allerdings seit dem 1. Januar 2022 differenziert nach Abwehroperationen und Prüfoperationen erhoben und ausgewiesen, während sie zuvor gemeinsam in einer Zahl zusammengefasst worden waren. Grund für diese Änderung ist, dass die gemeinsame Ausbringung beider Größen das Bild hinsichtlich des Umfangs der tatsächlich geführten nachrichtendienstlichen Abwehroperationen im BAMAD verzerrt hat. Verdachtsfallbearbeitungen nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) sind die nachrichtendienstlichen Abwehroperationen. Nachrichtendienstliche Prüfoperationen beschränken sich dagegen rein auf die Prüfung der Zuständigkeit des BAMAD nach dem MADG bzw. auf das Vorliegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Extremismusverdacht.

Insgesamt sind die Fallzahlen der Extremismusabwehr des BAMAD erkennbar zurückgegangen. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Keinesfalls bedeutet dies jedoch, dass der GB BMVg seine Bemühungen in seinem Kampf gegen den Extremismus reduzieren darf.

Die Gefahren für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung aufgrund extremistischer Bestrebungen

bestehen fort. Dabei machen die Fallzahlen aus dem Phänomenbereich (PhB) Rechtsextremismus erneut den zahlenmäßig größten Anteil in der Extremismusbearbeitung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) aus. Zudem wirkt sich der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine auch auf den Bereich der Extremismusabwehr aus. Während zu Beginn des Jahres 2022 der durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Jahr 2021 eingerichtete Phänomenbereich (PhB) „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (VDS) schwerpunktmäßig noch durch die unterschiedlichsten extremistischen Bestrebungen heterogener Akteure im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den coronabedingten staatlichen Einschränkungen gekennzeichnet war, konnte seit März 2022, auch durch die sukzessive Reduktion der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen, ein deutlich breiteres und differenzierteres Anwendungsgeschehen beobachtet werden. Der Schwerpunkt des radikalisierten Protestgeschehens wurde teilweise durch verfassungsschutzrelevante Sympathiebekundungen für Russland in einem antiwestlichen, insbesondere anti-amerikanischen Zusammenhang sowie von daraus resultierenden ökonomischen Bedenken, induziert durch den rapiden Anstieg der Energiepreise und der Inflation, abgelöst.

Daran zeigt sich, dass dieselben Protagonisten jede gesellschaftliche Krisensituation für ihre Belange instrumentalisieren und dies auch in Zukunft tun werden, um das Vertrauen der Bevölkerung in die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland mit ihren staatlichen Strukturen zu erschüttern, staatliche Organe und politisch Verantwortliche herabzusetzen und ihre Legitimität in Frage zu stellen.

Auch der GB BMVg bleibt von diesen Phänomenen nicht unberührt. Einzelne Akteure riefen schon zu Beginn der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen mittelbar zum Umsturz der bestehenden politischen Ordnung auf und wandten sich dabei auch direkt an Angehörige der Bundeswehr. Bewusst wurden dabei Analogien zu diktatorischen Regimen hergestellt, um

den demokratisch gewählten Repräsentanten unserer staatlichen Ordnung die Legitimität abzusprechen.¹ Die ganz überwiegende Mehrheit der Angehörigen des GB BMVg hat sich gegenüber den diversen radikalisierten Protestgeschehen resilient gezeigt und steht fest zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Aber auch aus der Bundeswehr heraus lassen sich – insbesondere im Zusammenhang mit der Duldungspflicht der Corona-Schutzimpfung für Soldatinnen und Soldaten – einzelne Fälle beobachten, die eine Nähe zum Protestgeschehen aufweisen. So hat sich beispielsweise eine geringe Anzahl von Bundeswehrangehörigen in Uniform lautstark auch in der Öffentlichkeit gegen diese Duldungspflicht gewandt. Dabei war die Durchsetzung der Duldungspflicht der Corona-Schutzimpfung bereits Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Dienstvorschrift, auf der die Duldungspflicht der Corona-Schutzimpfung beruht, nunmehr für formell und materiell rechtmäßig erklärt und die Rechtsauffassung des BMVg bestätigt, dass die Corona-Schutzimpfung eine wesentliche Grundlage für die Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte bildet.²

Die Impfverweigerung als solche stellt zwar grundsätzlich ein Dienstvergehen dar, ist jedoch für sich genommen keine extremistische Verhaltensweise. Erst wenn Anhaltspunkte für eine mangelnde Verfassungstreue (z. B. Anzweifeln staatlicher Institutionen, Aufrufe zur Gewalt, Angriffe auf demokratische Entscheidungsprozesse, Verächtlichmachen der staatlichen Gewalten) oder eine extremistische Bestrebung hinzukommen, ist die Grundlage für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung des MAD gegeben.

Auch im Bereich der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene lässt sich eine insgesamt steigende Gewaltbereitschaft und ein damit einhergehendes erhöhtes Gefährdungspotenzial feststellen, das von den

Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten intensiv betrachtet wird. Das zeigt sich in eindrucksvoller Weise anhand der im Zusammenhang mit der bundesweiten Razzia am 7. Dezember 2022 erfolgten Exekutivmaßnahmen gegen mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer einer terroristischen Vereinigung aus dem Reichsbürgermilieu, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die bestehende staatliche Ordnung in Deutschland zu überwinden und durch eine eigene, bereits in Grundzügen ausgearbeitete Staatsform zu ersetzen. Deren Mitglieder verbindet eine tiefe Ablehnung der staatlichen Institutionen und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik. Eine auch gewaltsame Beseitigung des demokratischen Rechtsstaats sollte durch Angehörige eines „militärischen Arms“ durchgeführt werden. Im Fokus der Rekrutierungsbemühungen der Vereinigung standen daher entsprechend vor allem ehemalige Angehörige der Bundeswehr und der Polizei.³

Es gilt daher umso mehr, gegenüber Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeinden wachsam zu bleiben. Oberste Priorität des GB BMVg wird es weiterhin sein, diese Personen von der Bundeswehr fernzuhalten und erkannte Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeinde schnellstmöglich aus dem Dienst zu entfernen. Im Sinne der „Null-Toleranzlinie“ wird nicht nur jeder Einzelfall mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln konsequent verfolgt und geahndet. Derzeit wird im BMVg auch ein Referentenentwurf zur Änderung des Soldatengesetzes erarbeitet, der die Grundlage schaffen soll, Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeinde schneller aus der Bundeswehr zu entlassen.

Die Bekämpfung von Extremismus muss und wird durch verschiedene präventive Maßnahmen des GB BMVg komplementiert, um bereits der Entstehung von extremistischen Denk- und Verhaltensweisen vorzubeugen.

1 Vgl. Verfassungsschutzbericht 2021, S. 112 ff.

2 BVerwG Az 1 WB 2.22 und 1 WB 5.22 – Beschlüsse vom 7. Juli 2022.

3 Vgl. Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 7. Dezember 2022. <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/Pressemitteilung-vom-07-12-2022.html>

I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst

Der gesetzliche Auftrag des MAD besteht unter anderem darin, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen, die von Personen ausgehen, die dem GB BMVg angehören oder in ihm tätig sind, aufzugreifen, zu prüfen und zu bewerten.

Anhand der im Jahr 2019 im BAMAD eingeführten „Farbenlehre“ wird zur Kategorisierung von Verdachtsfallbearbeitungen und deren Bewertung im Zusammenhang mit extremistischen Verhaltensweisen eine bundeswehreinheitliche und transparente Einordnung der Fallgruppen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung vorgenommen.⁴

1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)

Die Kategorie „Gelb“ steht für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung zu einer Person, zu der tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 MADG in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vorliegen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren insgesamt 962 Verdachtsfälle im BAMAD in Bearbeitung (Verdachtsfälle zum Stichtag 31. Dezember 2021: 1.452).

Im Berichtszeitraum wurden 241 Verdachtsfälle neu aufgenommen (Neuaufnahmen im Jahr 2021: 688).

Dieser – im Vergleich zum Vorjahr – starke Rückgang der Verdachtsfallzahlen ist zum einen auf die seit dem

1. Januar 2022 geltende differenzierte Darstellung von Prüf- und Abwehroperationen zurückzuführen. Während – wie bereits einleitend beschrieben – bis zum Stichtag 31. Dezember 2021 die nachrichtendienstlichen Prüf- und Abwehroperationen in einer Gesamtzahl als Verdachtsfälle ausgewiesen wurden, werden diese Größen seit dem 1. Januar 2022 zur Abgrenzung der beiden Handlungskategorien getrennt dargestellt. Nachrichtendienstliche Verdachtsfälle umfassen dabei nur die Abwehroperationen, da bei Prüffällen nicht feststeht, ob überhaupt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für extremistisches Verhalten vorliegen und damit eine Zuständigkeit des MAD besteht. Die Ausgangspositionen und der Vergleichsmaßstab für die vergangenen Berichtszeiträume bis 2021 auf der einen Seite und seit dem Jahr 2022 auf der anderen Seite sind somit in Teilen unterschiedlich und daher in diesem Punkt nur bedingt miteinander vergleichbar.

Dieser Umstand allein ist jedoch nicht ausschlaggebend, da auch die Gesamtanzahl der Fallbearbeitungen, d. h. der nachrichtendienstlichen Prüf- und Abwehroperationen, im Jahr 2022 stark zurückgegangen ist.

Die Gründe hierfür sind letztlich nicht zweifelsfrei bekannt. Erklärungsansätze können nur hypothetisch und aufgrund von Erfahrungswerten erfolgen. Der Rückgang der Verdachtsfallzahlen beruht dabei sicherlich nicht nur auf einem einzelnen Faktor, sondern wird auf eine Vielzahl von Gründen zurückzuführen sein. Als mitursächlich wird das innerhalb des GB BMVg gesunkene Meldeaufkommen von Verdachtsmeldungen in Bezug auf extremistische Verhaltensweisen zu werten sein. Im Berichtszeitraum gab es im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr (ISO-LaBw) 198 Verdachtsmeldungen in der Kategorie „Extremistische Verhaltensweisen, Volksverhetzung oder Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“; zudem waren in den Meldekategorien „Mobbing“ und „Diskriminierung“ insgesamt elf

⁴ Vgl. hierzu und zu den verschiedenen Kategorien im Weiteren die Ausführungen im 2. KfE-Bericht, S. 6 ff. <https://www.bmvg.de/resource/blob/5035922/12c56d83535897f117043e86041a91c8/20210225-dl-2-bericht-der-koordinierungsstelle-fuer-extremismusfaelle-data.pdf>

Meldungen mit einem möglichen Bezug zu Extremismus zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr (241 Erstmeldungen) ist damit ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Auch die Ertüchtigung der Extremismusabwehr im BAMAD und die fortlaufende Stärkung des Wirkverbundes im Kampf gegen den Extremismus werden einen entscheidenden Beitrag zur rückläufigen Entwicklung der Verdachtsfallzahlen geleistet haben. Letztlich wird wohl auch die gezielte Präventionsarbeit im GB BMVg zur Förderung der Resilienz und Sensibilisierung der Angehörigen des GB BMVg gegenüber extremistischen Verhaltensweisen Wirkung gezeigt haben.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die rückläufige Entwicklung der Verdachtsfallzahlen mit der schrittweisen Aufhebung von coronabedingten staatlichen Beschränkungsmaßnahmen sowie mit einem im Zuge der Zeitenwende gewandelten gesamtgesellschaftlichen Fokus im Zusammenhang steht.

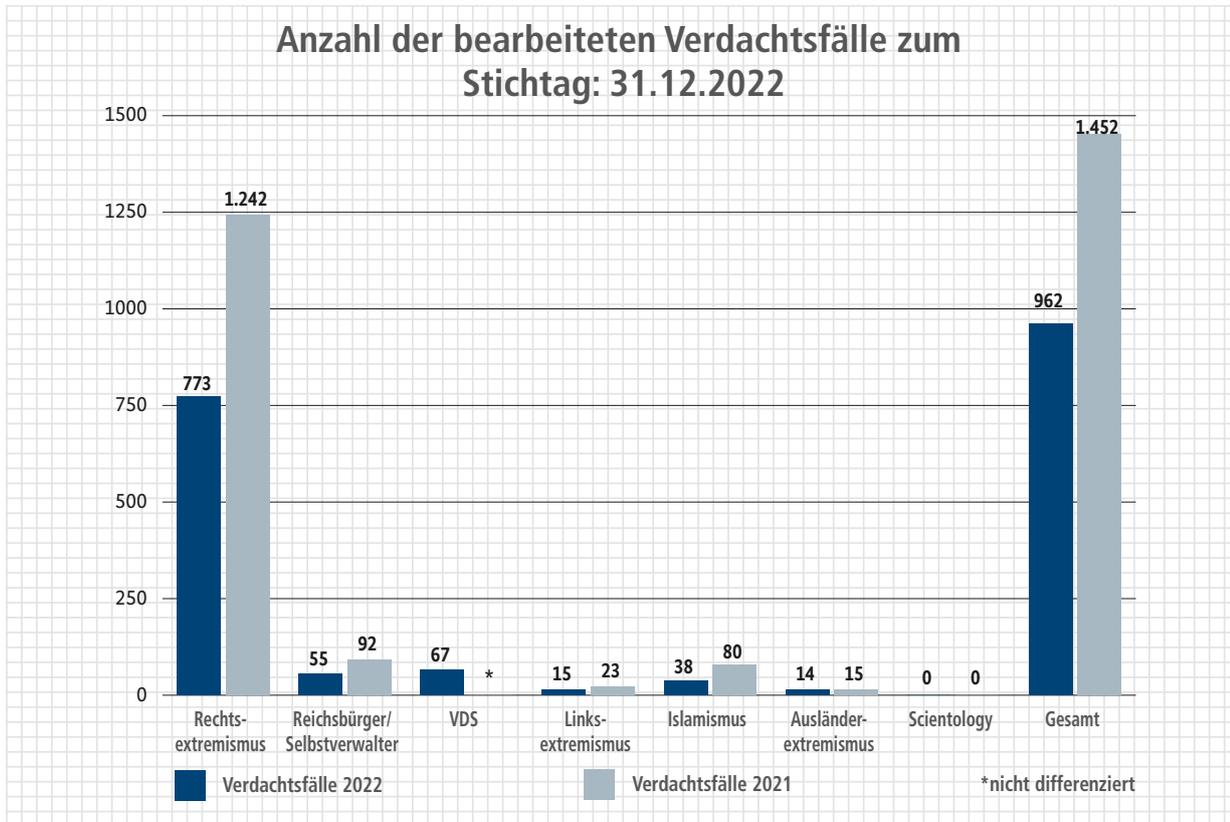
Es bleibt abzuwarten, ob sich der Rückgang der Verdachtsfallzahlen, der bislang nur singulär und ausschließlich im Vorjahresvergleich zu konstatieren ist, zu einem Trend verstetigen wird.

2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle

2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereichen

- Im PhB Rechtsextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 durch das BAMAD 773 Verdachtsfälle bearbeitet (2021: 1.242). Im Berichtszeitraum erfolgten 163 Neuaufnahmen (2021: 589).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden durch das BAMAD 55 Verdachtsfälle im PhB Reichsbürger und Selbstverwalter bearbeitet (2021: 92). Im Berichtszeitraum erfolgten elf Neuaufnahmen (2021: 38).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden durch das BAMAD 67 Verdachtsfälle im PhB VDS bearbeitet (2021: k.A.). Im Berichtszeitraum erfolgten 32 Neuaufnahmen (2021: k.A.).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden durch das BAMAD 15 Verdachtsfälle im PhB Linksextremismus bearbeitet (2021: 23). Im Berichtszeitraum erfolgten sechs Neuaufnahmen (2021: 13).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden durch das BAMAD 38 Verdachtsfälle im PhB Islamismus bearbeitet (2021: 80). Im Berichtszeitraum erfolgten 19 Neuaufnahmen (2021: 40).
- Im PhB Ausländerextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 durch das BAMAD 14 Verdachtsfälle bearbeitet (2021: 15). Im Berichtszeitraum erfolgten neun Neuaufnahmen (2021: acht).
- Im PhB Scientology-Organisation, der zuvor – mangels Verdachtsfällen seit Einrichtung der KfE – nicht ausgewiesen wurde, erfolgte im Berichtszeitraum eine Neuaufnahme (2021: 0). Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden durch das BAMAD keine Verdachtsfälle mehr bearbeitet (2021: 0).

Abb. 1: Anzahl der bearbeiteten Verdachtsfälle



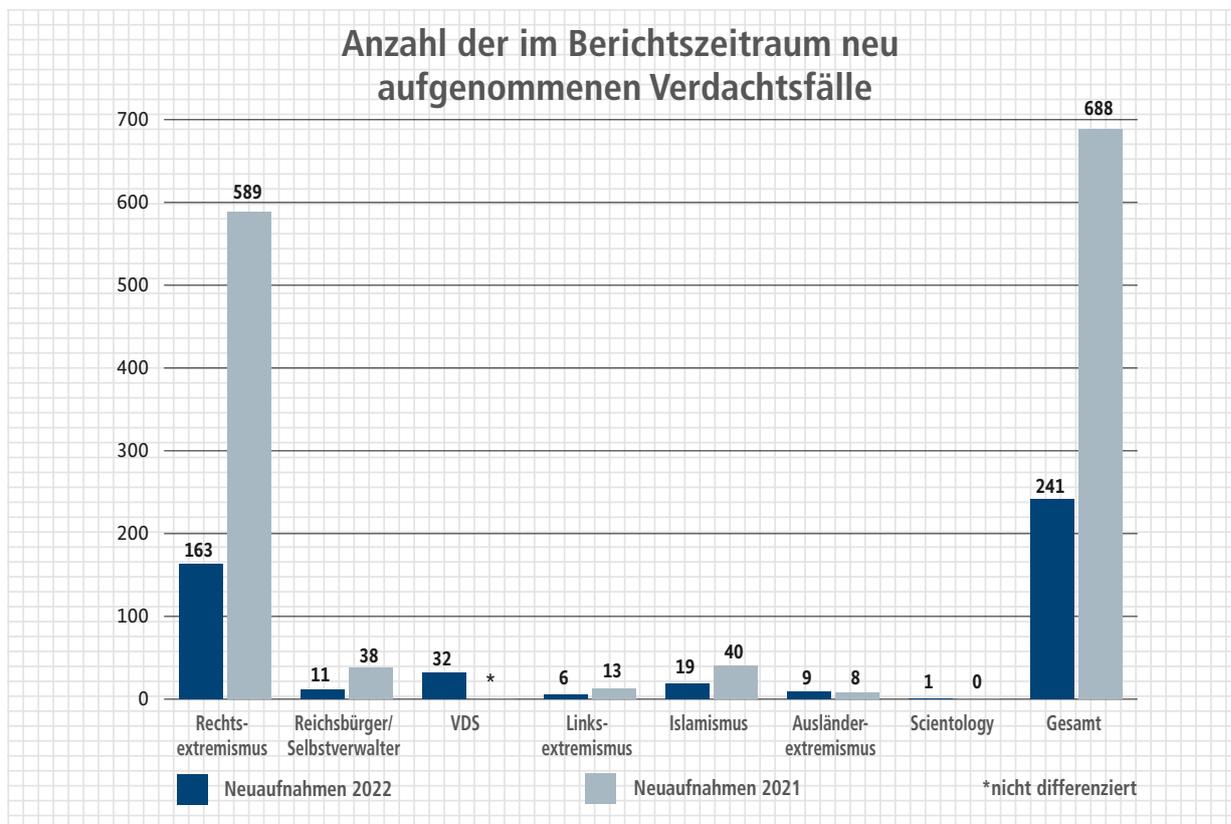
Zu berücksichtigen ist dabei, dass die für das Berichtsjahr ausgewiesenen Zahlen – im Gegensatz zu den Zahlen des Vorjahres – nicht mehr die Prüfoperationen enthalten, da diese – wie eingangs beschrieben – nicht mehr unter die Verdachtsfallbearbeitungen zu subsumieren sind. Im Berichtsjahr hat das BAMAD 149 nachrichtendienstliche Prüfoperationen neu aufgenommen. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 113 nachrichtendienstliche Prüfoperationen in Bearbeitung.

Mit dem deutlichen Rückgang der Verdachtsfälle in 2022 geht auch ein entsprechender Rückgang der Verdachtsfallbearbeitungen im PhB Rechtsextremismus im Vergleich zum Vorjahr einher. Mit 80 Prozent aller Verdachtsfälle macht dieser PhB dennoch erneut mit Abstand den größten Anteil an der Extremismusbearbeitung des MAD aus.

Ausländer- bzw. fremdenfeindliche Aussagen in sozialen Medien stellen hierbei den größten Anteil am Auf-

kommen dar. Auch klassische Propagandadelikte, wie das Abspielen von Musik rechtsextremistischer Interpreten innerhalb militärischer Liegenschaften, der Besitz von Propagandamaterial und die Teilnahme an rechtsextremistischen Kundgebungen waren wie in den Vorjahren festzustellen. Die sogenannte „Neue Rechte“ bildet noch immer einen wesentlichen Anteil des Bearbeitungsaufkommens des MAD, eine Verschärfung dieses Trends konnte im Jahr 2022 jedoch nicht festgestellt werden. In den vergangenen Jahren bereits erkannte Entwicklungen bei der sogenannten „Neuen Rechten“, die unter anderem durch die Relativierung des Rechtsextremismus gekennzeichnet sind, setzen sich unverändert fort. Ähnlich verhält sich dies im Hinblick auf die zwischenzeitlich aufgelöste, gesichert rechtsextremistische Gruppierung „Der Flügel“ der Partei Alternative für Deutschland (AfD) sowie auf die als Verdachtsfall eingestufte AfD-Jugendorganisation „Junge Alternative“. Wenngleich vereinzelt Mitgliedschaften bzw. Beziehungen von Angehörigen des

Abb. 2: Anzahl der im Berichtszeitraum neu aufgenommenen Verdachtsfälle



GB BMVg in den genannten Organisationen bestehen, so kann bis dato ein gezieltes Einwirken in den GB BMVg hinein nicht erkannt werden.

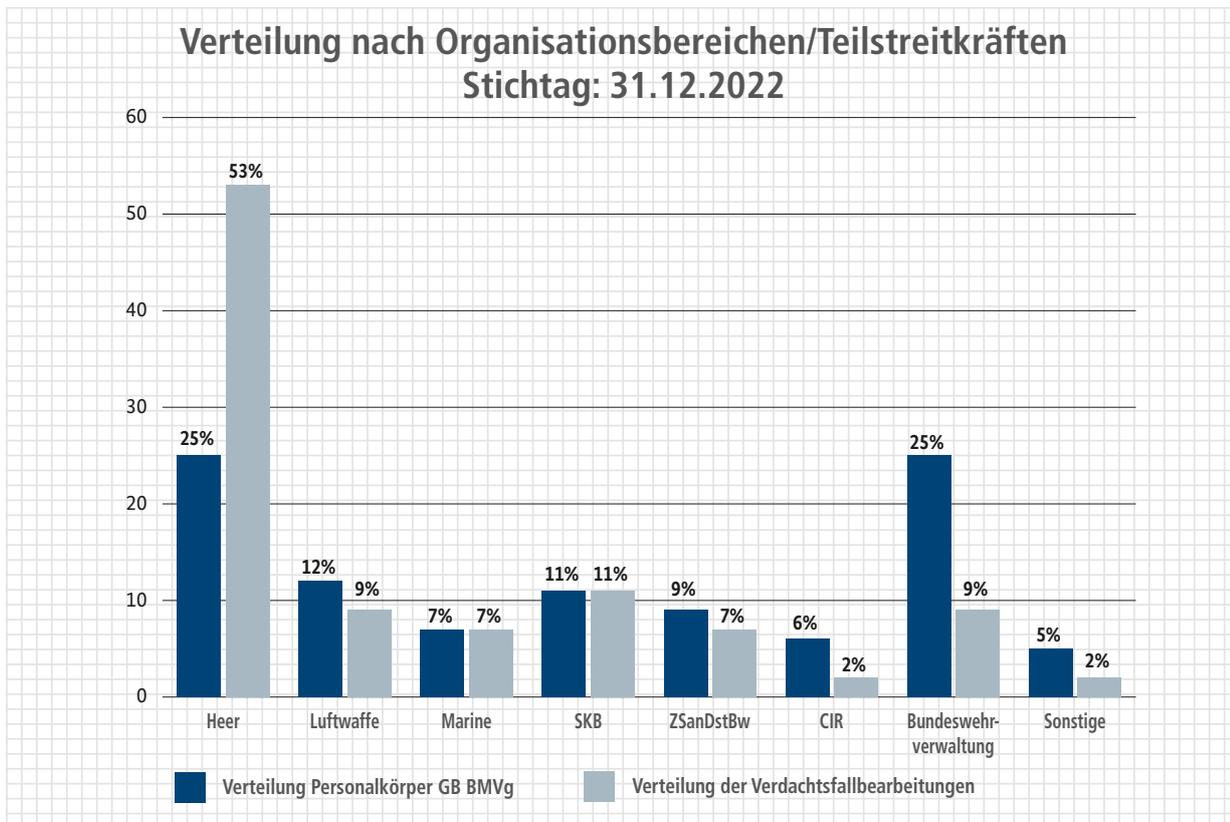
Die Fallzahlen im PhB Ausländerextremismus sind insbesondere auf Verdachtsfallbearbeitungen im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine zurückzuführen. Diese Verdachtsfallbearbeitungen erfolgen auf Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker.

Die Zahlen im PhB Islamismus sind deutlich zurückgegangen. Dies lässt aber weder Rückschlüsse auf besondere Umstände zu, noch deutet dies gar auf eine Veränderung der Bedrohungslage in diesem PhB hin.

Der Bearbeitungsumfang im PhB Linksextremismus entspricht im Wesentlichen dem des Vorjahres und scheint sich nunmehr auf niedrigem Niveau zu etablieren.

Die Verdachtsfälle im PhB VDS werden erstmals als eigene Fallgruppe ausgewiesen und nicht mehr – wie im Vorjahr – dem PhB Rechtsextremismus zugeordnet. Angesichts einer fehlenden Bezugsmenge aus den Vorjahren und einer Vielfalt an denkbaren Anwendungsfällen lässt sich die Entwicklung der Bearbeitungen in diesem PhB schwer prognostizieren. Wie bereits eingangs dargelegt, wird aber davon ausgegangen, dass die Akteure des PhB VDS weitere polarisierende gesellschaftliche Themen zu ihren eigenen Zwecken besetzen und instrumentalisieren werden.

Abb. 3: Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften



2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien

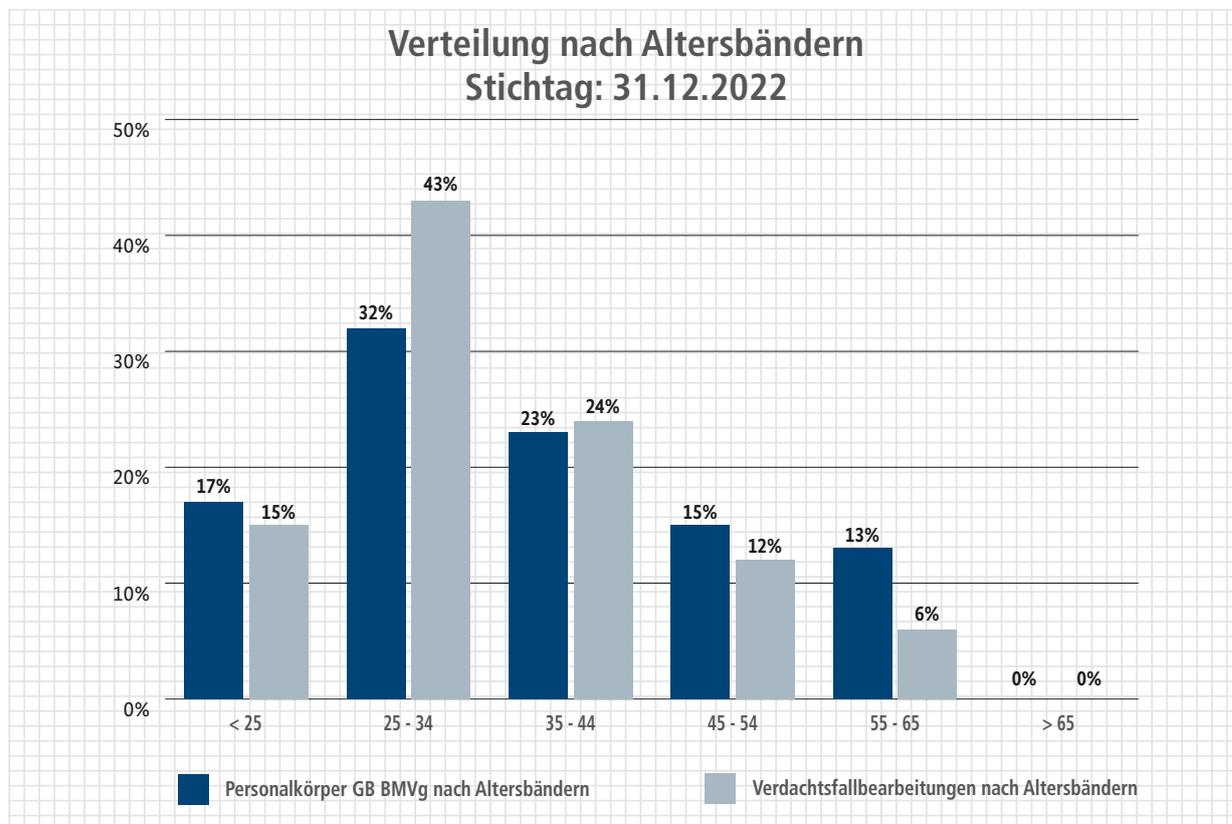
Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften

Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Organisationsbereichen (OrgBereiche)/Teilstreitkräften (TSK) entfällt über die Hälfte der durch den MAD bearbeiteten Verdachtsfälle auf das Heer. Die weiteren Verdachtsfallbearbeitungen verteilen sich auf die Orgbereiche/TSK Streitkräftebasis (SKB) (elf Prozent), Luftwaffe und Bundeswehrverwaltung mit jeweils neun Prozent, den Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr (ZSanDstBw) (sieben Prozent), die Marine mit sieben Prozent sowie auf den Bereich Cyber- und Informationsraum (CIR) mit zwei Prozent.

In Relation zum Gesamtpersonalkörper des GB BMVg weist das Heer wie in den Jahren zuvor den größten Anteil an Extremismusverdachtsfällen auf. Im Bereich CIR und insbesondere in der Bundeswehrverwaltung treten Verdachtsfälle dagegen deutlich unterproportional auf.

Im Vergleich zum Vorjahr sind damit im Ergebnis bei der anteilmäßigen Verteilung der Verdachtsfälle nach OrgBereichen/TSK keine nennenswerten Veränderungen zu beobachten.

Abb. 4: Verteilung nach Altersbändern



Verteilung nach Altersbändern

Wie bereits in den Vorjahren festgestellt, gehören verhältnismäßig viele Verdachtsfälle der Altersgruppe zwischen 25 und 34 Jahren an. In der Altersgruppe bis zu 25 Jahren sind 15 Prozent der Verdachtsfallbearbeitungen zu verzeichnen; die 35- bis 44-Jährigen machen weitere 24 Prozent der Verdachtsfallbearbeitungen aus; insgesamt zwölf Prozent gehören zur Altersgruppe der 45- bis 54-Jährigen und sechs Prozent entfallen auf die 55- bis 65-jährigen Angehörigen des GB BMVg.

Auch hier ist im Vergleich zum Vorjahr bei der anteiligen Verteilung der Verdachtsfälle keine deutliche Verschiebung in der Gewichtung zu erkennen.

Abb. 5: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil/ziv)

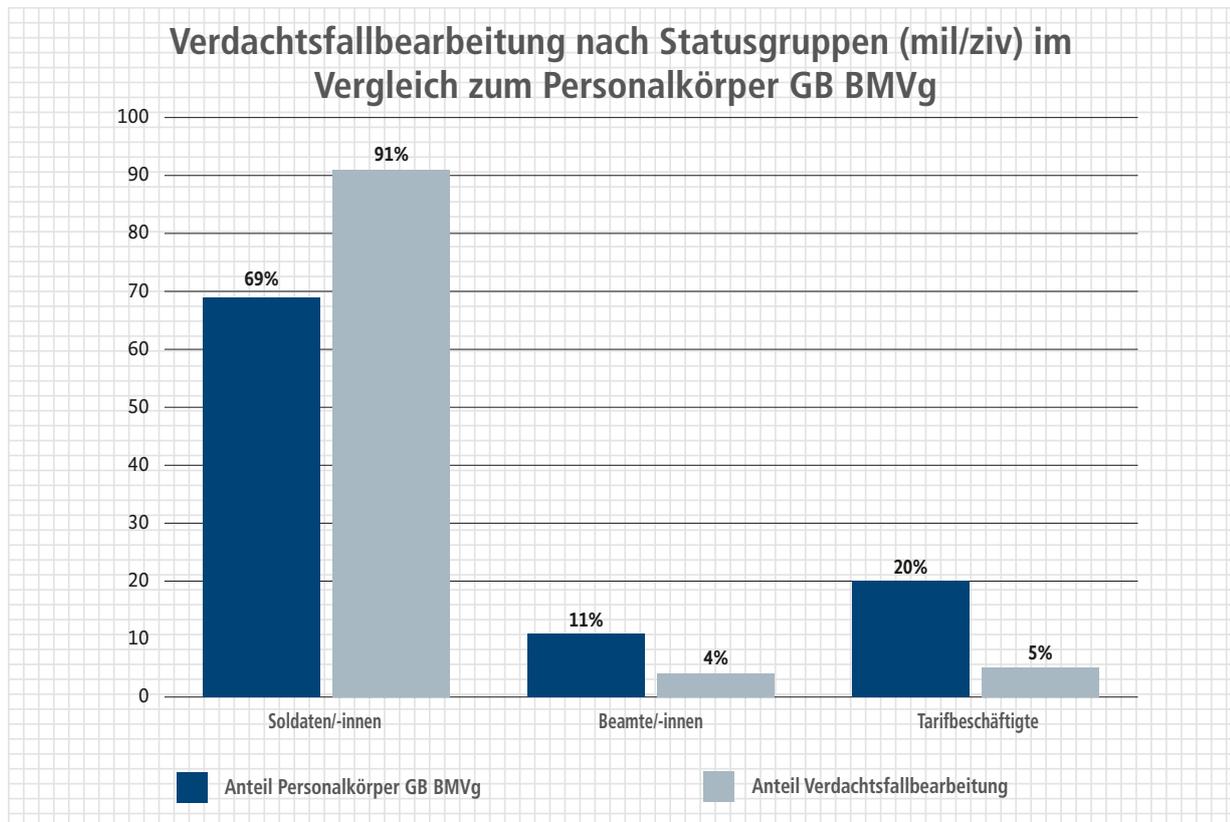


Abb. 6: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (mil)

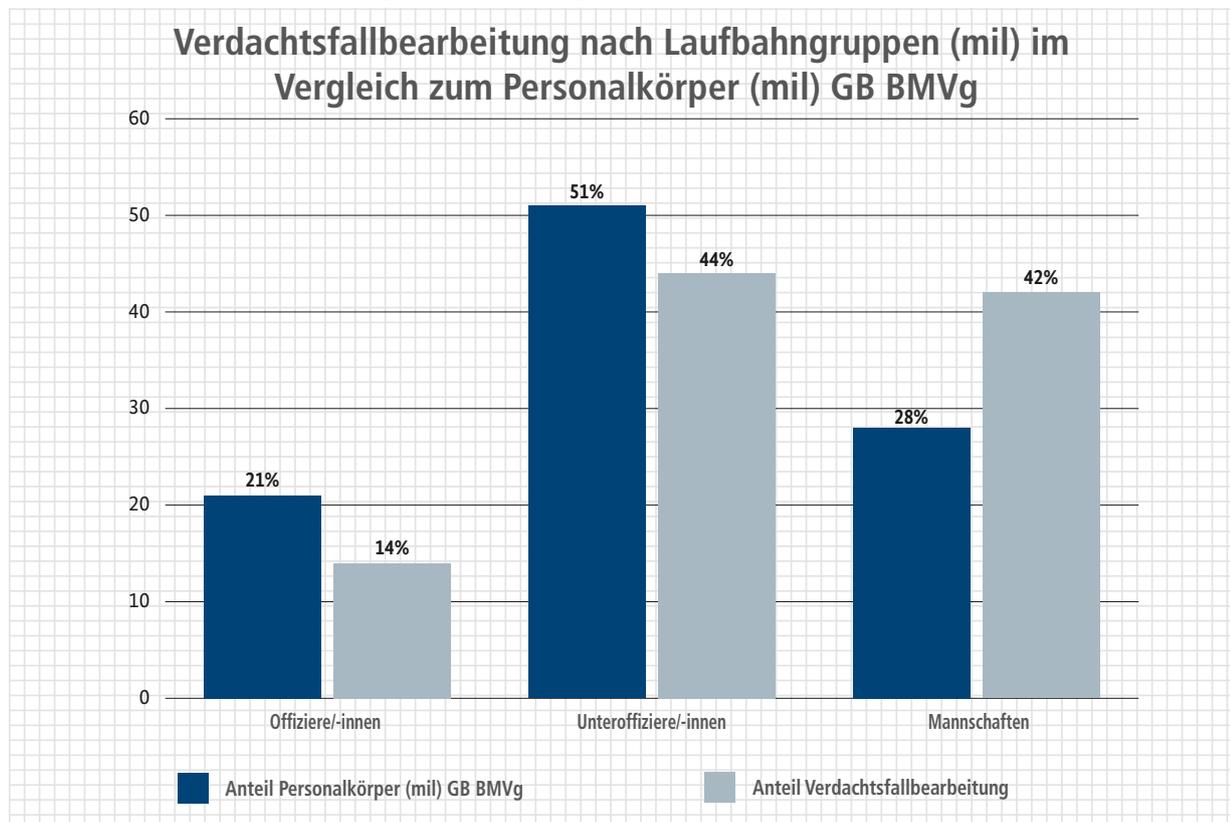
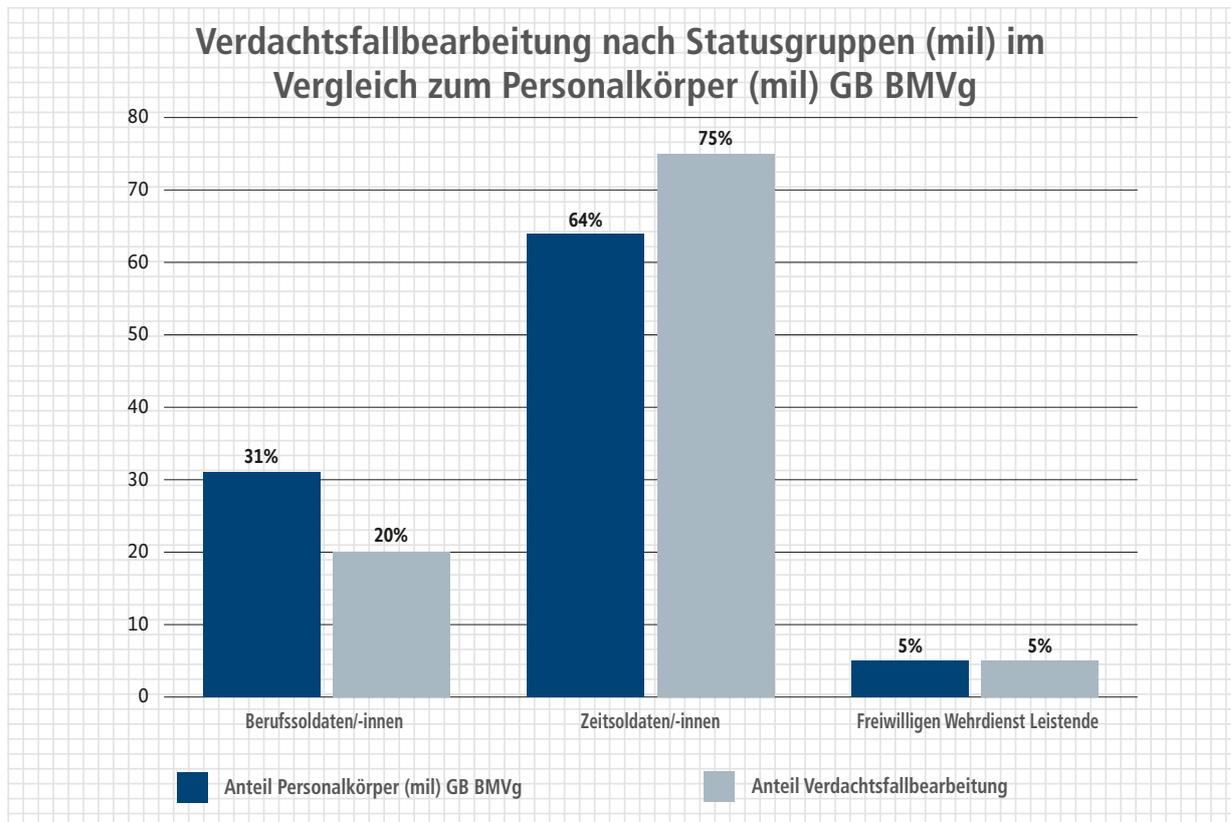


Abb. 7: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil)



Verteilung nach Laufbahngruppen/Statusgruppen

Abbildung 5 zeigt, dass der weit überwiegende Teil der Verdachtsfallbearbeitungen (91 Prozent) auf die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten entfällt. Auch wenn diese Gruppe mit 69 Prozent den größten Anteil am Gesamtpersonalkörper ausmacht, ist sie von der Häufung der Verdachtsfälle überproportional betroffen. Dagegen fallen die Verdachtsfälle in der Gruppe der zivilen Mitarbeitenden in Relation zu ihrem Anteil am Gesamtpersonalkörper unterproportional aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist auch hier die Verteilung nahezu unverändert geblieben.

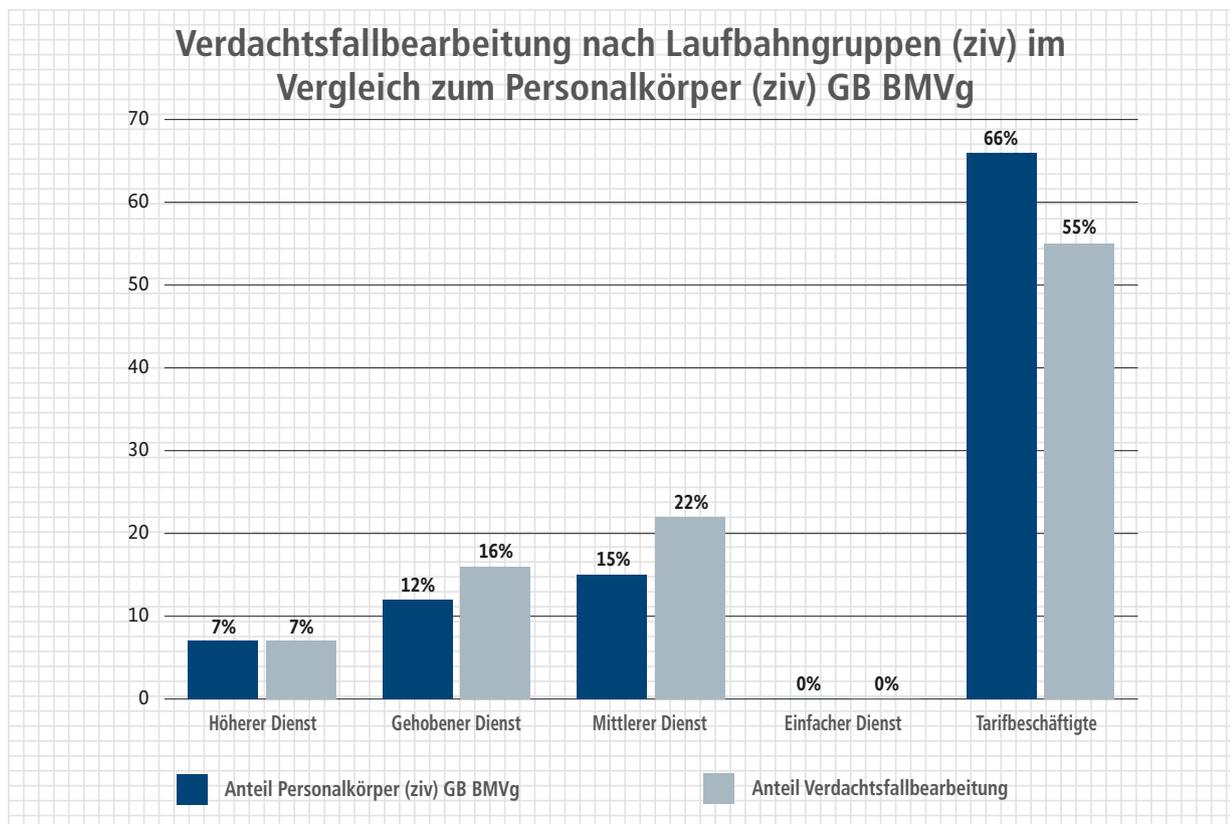
Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfallbearbeitungen nach militärischen Laufbahngruppen (vgl. Abbildung 6) zeigt sich, dass die Laufbahngruppen der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere und Mannschaften proportional in etwa den gleichen Anteil an den Verdachtsfallbearbeitungen aufweisen, gleichzeitig der Anteil der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere am militärischen

Personalkörper mit 51 Prozent aber deutlich höher ist als der Anteil der Mannschaften mit 28 Prozent. Im Ergebnis lässt sich damit eine verhältnismäßig starke Häufung von Verdachtsfällen in der Laufbahngruppe der Mannschaften erkennen. Bei den Unteroffizierinnen und Unteroffizieren treten Verdachtsfälle dagegen, ebenso wie in der Gruppe der Offizierinnen und Offiziere mit einem 21-prozentigen Anteil am militärischen Personalkörper und einem Anteil von 14 Prozent der Verdachtsfälle, unterdurchschnittlich auf.

Die Aufteilung der Verdachtsfallbearbeitungen auf die militärischen Laufbahngruppen entspricht damit im Wesentlichen dem Ergebnis des Vorjahres.

Betrachtet man die militärische Laufbahn nach Statusgruppen (vgl. Abbildung 7), lässt sich ein starkes Gefälle dahingehend feststellen, dass der weit überwiegende Teil der Verdachtsfälle auf die Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten entfällt; bei einem Anteil von 64 Prozent am militärischen Personalkörper verzeichnet diese Grup-

Abb. 8: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (ziv)



pe 75 Prozent der Verdachtsfälle und ist damit überproportional vertreten. Dagegen treten in der Gruppe der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die 31 Prozent des militärischen Personalkörpers ausmachen, lediglich 20 Prozent der Verdachtsfälle auf. In der Gruppe der Freiwillig Wehrdienstleistenden entsprechen sich die Anteile am militärischen Personalkörper und an den Verdachtsfallbearbeitungen mit jeweils fünf Prozent.

Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfallbearbeitungen nach den zivilen Laufbahngruppen (vgl. **Abbildung 8**) zeigt sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Anteil der Angehörigen des höheren Dienstes am zivilen Personalkörperbestand und ihrem Anteil an den Verdachtsfällen mit jeweils sieben Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem der Anteil des gehobenen Dienstes an den Verdachtsfallbearbeitungen im Verhältnis zu seinem Anteil am zivilen Gesamtpersonal ausgewogen war, ist für das Berichtsjahr eine leichte Häufung festzustellen. 16 Prozent der Verdachtsfälle entfallen auf diese Gruppe, die wiederum nur zwölf

Prozent des zivilen Personalkörpers ausmacht. Auch die Angehörigen des mittleren Dienstes machen einen im Verhältnis zu ihrem Proporz am zivilen Personalkörper hohen Anteil der Verdachtsfälle aus. Bei einem 15-prozentigen Anteil am Personalkörper entfallen 22 Prozent der Verdachtsfälle auf diese Gruppe. Die Gruppe der Tarifbeschäftigten ist bei der Aufteilung der Verdachtsfälle dagegen – wie im Vorjahr – unterproportional vertreten. Zwar entfallen über die Hälfte aller Verdachtsfälle, nämlich 55 Prozent, auf diese Gruppe; sie hat aber mit 66 Prozent den größten Anteil am zivilen Personalbestand. In der Laufbahngruppe „Einfacher Dienst“, die lediglich 0,2 Prozent des zivilen Personalkörpers GB BMVg umfasst, ist – wie bereits im Vorjahr – kein Verdachtsfall zu verzeichnen.

Verteilung nach Dienstorten

Die Aufgliederung der Verdachtsfallbearbeitungen auf die Dienstorte zeigt, dass der zahlenmäßig größte Anteil auf die Bundesländer Bayern und Niedersachsen mit 19 Prozent bzw. 16 Prozent entfällt, wobei diese

Abb. 9: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Dienstland Teil I.

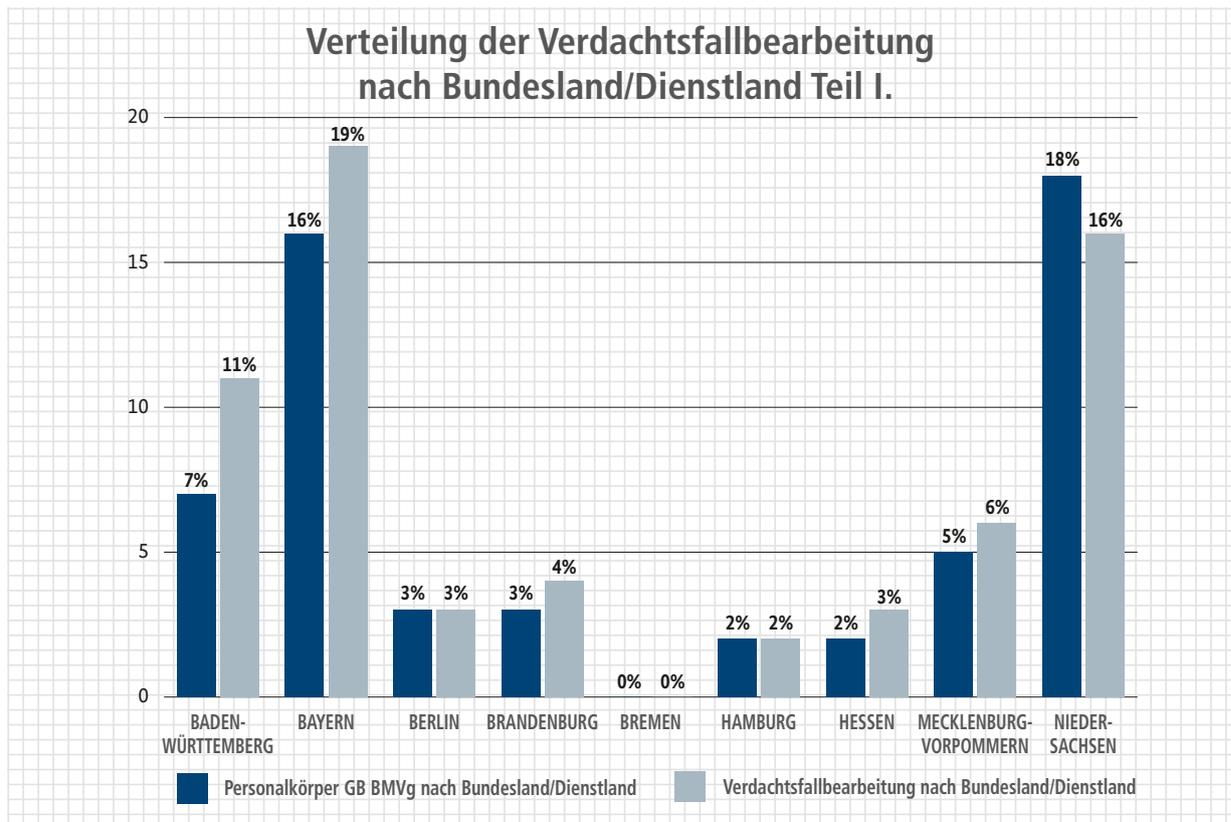


Abb. 10: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Dienstland Teil II.

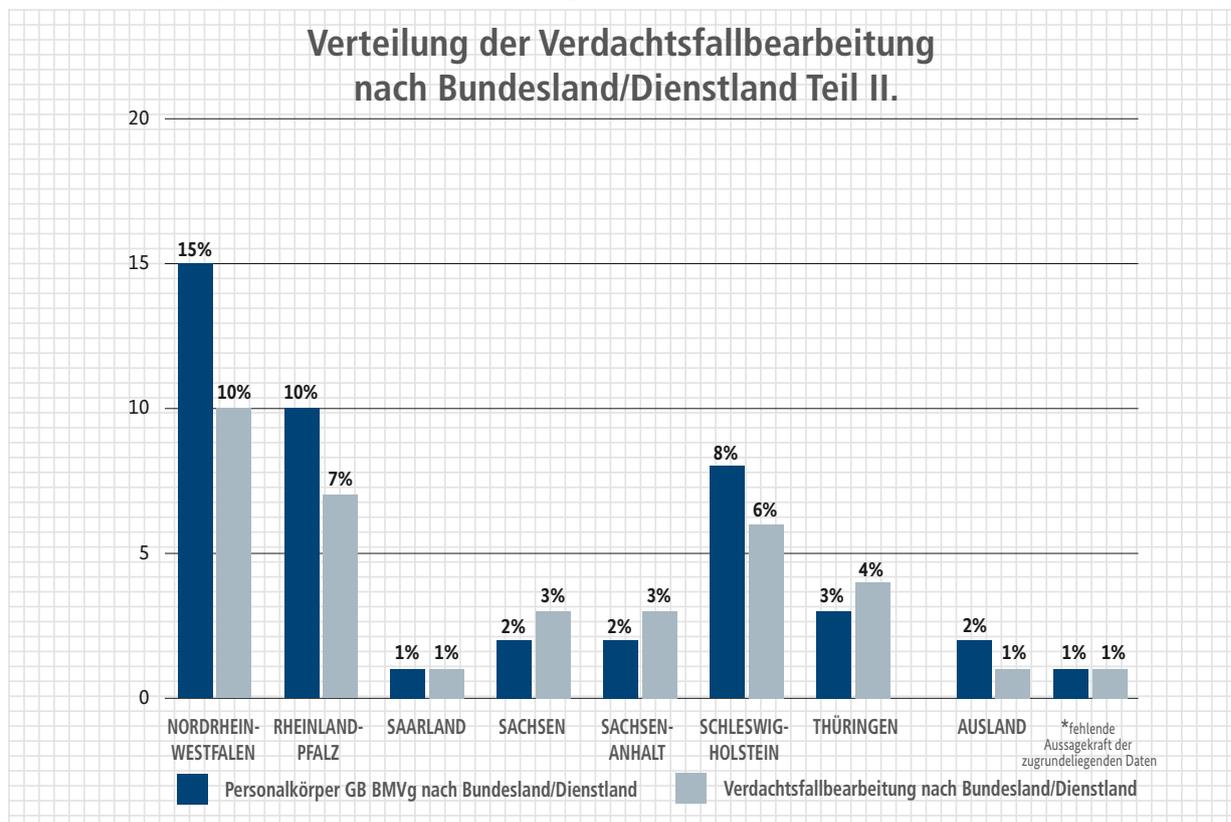


Abb. 11: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Wohnland Teil I.

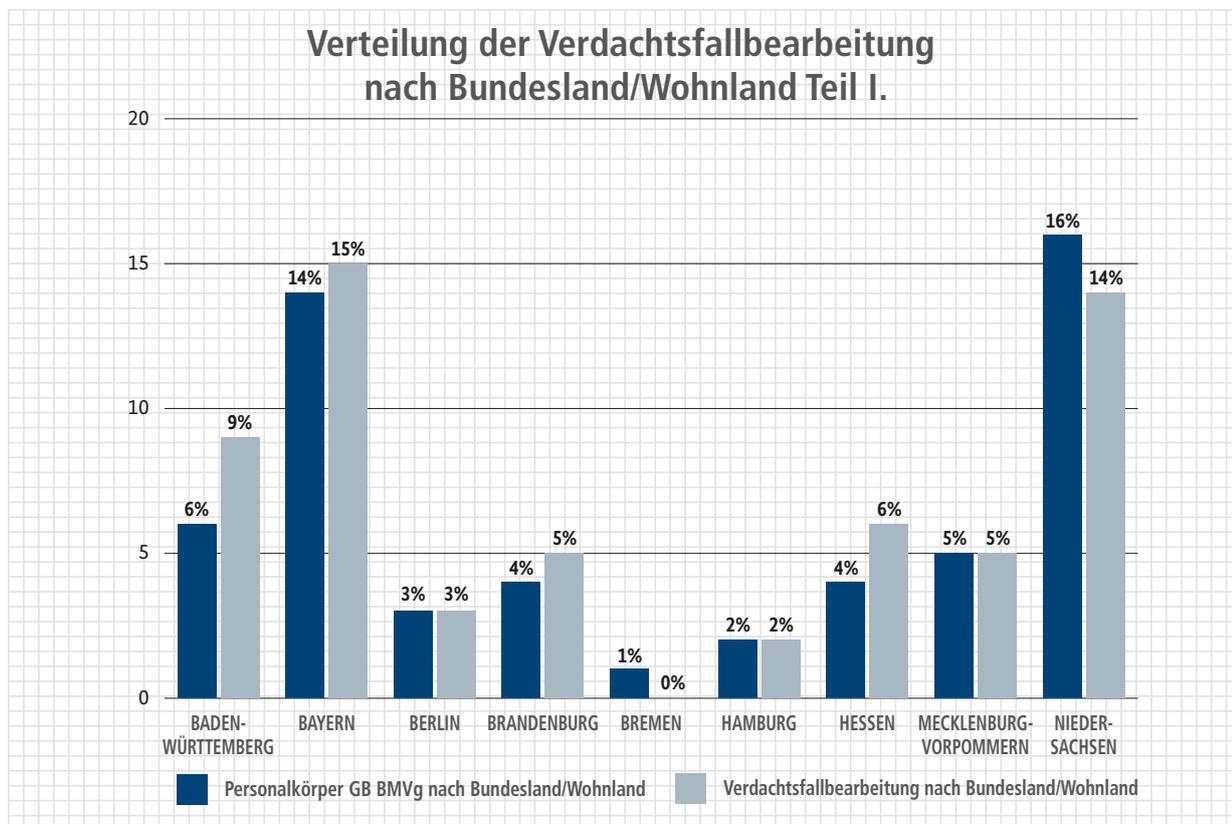
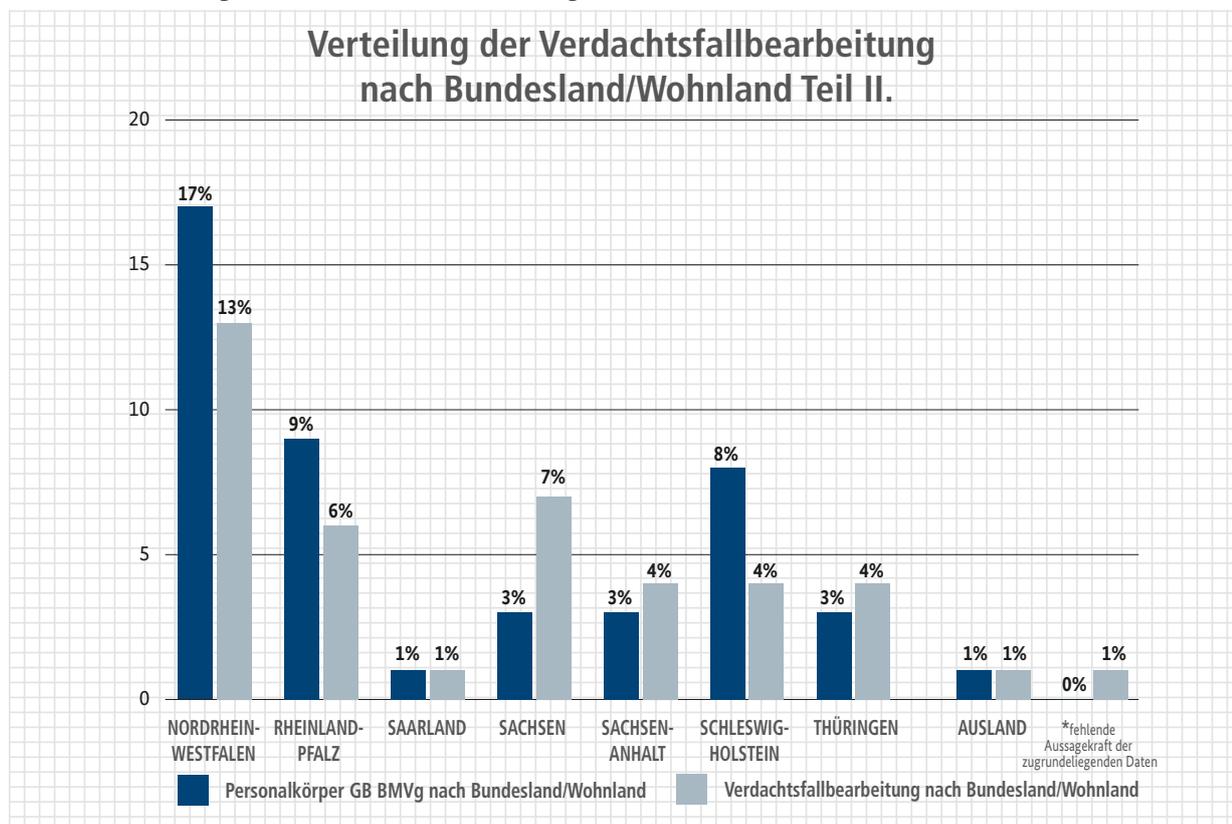


Abb. 12: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Wohnland Teil II.



beiden Bundesländer auch den jeweils größten Anteil am Personalkörper des GB BMVg ausmachen. Während in Bayern ebenso wie in Baden-Württemberg der Anteil an Verdachtsfallbearbeitungen des MAD im Vergleich zu ihrem Proporz am Personalbestand überdurchschnittlich ausfällt, ist in Relation zum Personalanteil insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz eine geringere Häufigkeit von Verdachtsfällen zu verzeichnen.

Verteilung nach Wohnorten

Bei der Unterteilung der Verdachtsfallbearbeitungen anhand des Parameters Wohnort treten die meisten Verdachtsfälle in den Bundesländern Bayern (15 Prozent), Niedersachsen (14 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (13 Prozent) auf. Damit entfallen rund 40 Prozent aller Verdachtsfälle auf diese drei bevölke-

rungsreichen Bundesländer. Dies entspricht den im Vorjahr gewonnenen Erkenntnissen. Dabei treten die Verdachtsfälle in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen im Verhältnis zum Anteil am Personalkörper unterproportional auf, während sie in Bayern leicht überwiegen. Die Verteilung der restlichen Verdachtsfälle auf die übrigen Wohnorte bewegt sich jeweils im einstelligen Prozentbereich. Eine auffällige Häufung von Verdachtsfällen lässt sich insbesondere in Sachsen sowie in Baden-Württemberg feststellen, wohingegen Verdachtsfälle in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz unterdurchschnittlich auftreten.

Die Darstellung der Verdachtsfälle anhand der Parameter Wohnort/Dienstort zeigt in der vergleichenden Betrachtung zum Vorjahr keine auffälligen Verschiebungen.

3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung

3.1. Kategorie „Rot“

Die Einstufung in die Kategorie „Rot“ bedeutet, dass die vorliegenden Erkenntnisse des MAD die Bewertung einer Verdachtsperson als Extremistin bzw. Extremist im Sinne des § 4 BVerfSchG rechtfertigen.

Über alle PhB hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt sieben Personen des GB BMVg in der Bearbeitung als Extremistinnen und Extremisten behandelt. Im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2021 mit insgesamt 17 erkannten Extremistinnen und Extremisten ist damit ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zwölf Personen (2021: 11) als Extremistinnen und Extremisten neu erkannt.

Für 22 als Extremistinnen und Extremisten erkannte Personen hat das BAMAD im Berichtsjahr seine Zuständigkeit verloren: sechs Personen haben den GB BMVg nach Ablauf der Dienstzeit verlassen. Weitere fünf Verdachtspersonen wurden aus dem GB BMVg entlassen. In zehn Fällen wurde eine vorzeitige Dienstzeitbeendigung herbeigeführt. Zudem wurde ein als Extremist erkannter Reservist dauerhaft von der Ableistung von Reservistendienstleistungen zurückgestellt.

Die Verteilung nach PhB im Einzelnen:

- Im PhB Rechtsextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 sechs Personen (2021: 10) als Extremistinnen und Extremisten bearbeitet (vgl. Abb. 13). Sieben Personen wurden im Berichtszeitraum als Extremistinnen und Extremisten neu erkannt (vgl. Abb. 14).
- Im PhB Reichsbürger und Selbstverwalter wurde zum Stichtag 31. Dezember 2022 eine Person (2021: 5) als Extremistin bzw. Extremist bearbeitet (vgl. Abb. 13). Keine Person wurde als Extremistin bzw. Extremist neu erkannt (vgl. Abb. 14).
- Im PhB Linksextremismus wurde zum Stichtag 31. Dezember 2022 keine Person (2021: 0) als Extremistin bzw. Extremist in der Bundeswehr bearbeitet (vgl. Abb. 13). Eine Person wurde als Extremistin bzw. Extremist neu erkannt (vgl. Abb. 14).
- Im PhB Islamismus wurde zum identischen Stichtag ebenfalls keine Person (2021: 1) als Extremistin bzw. Extremist in der Bundeswehr bearbeitet (vgl. Abb. 13). Drei Personen wurden im Bearbeitungszeitraum neu als Extremistinnen und Extremisten erkannt (vgl. Abb. 14).
- Im PhB Ausländerextremismus wurde zum Stichtag 31. Dezember 2022 keine Person (2021: 1) als Extremistin bzw. Extremist in der Bundeswehr bearbeitet (vgl. Abb. 13). Eine Person wurde im Bearbeitungszeitraum neu als Extremistin bzw. Extremist erkannt (vgl. Abb. 14).
- Im PhB Scientology-Organisation wurde zum Stichtag 31. Dezember 2022 keine Person (2021: 0) als Extremistin bzw. Extremist in der Bundeswehr bearbeitet (vgl. Abb. 13). Keine Person wurde neu als Extremistin bzw. Extremist erkannt (vgl. Abb. 14).

Abb. 13: Erkannte Extremisten

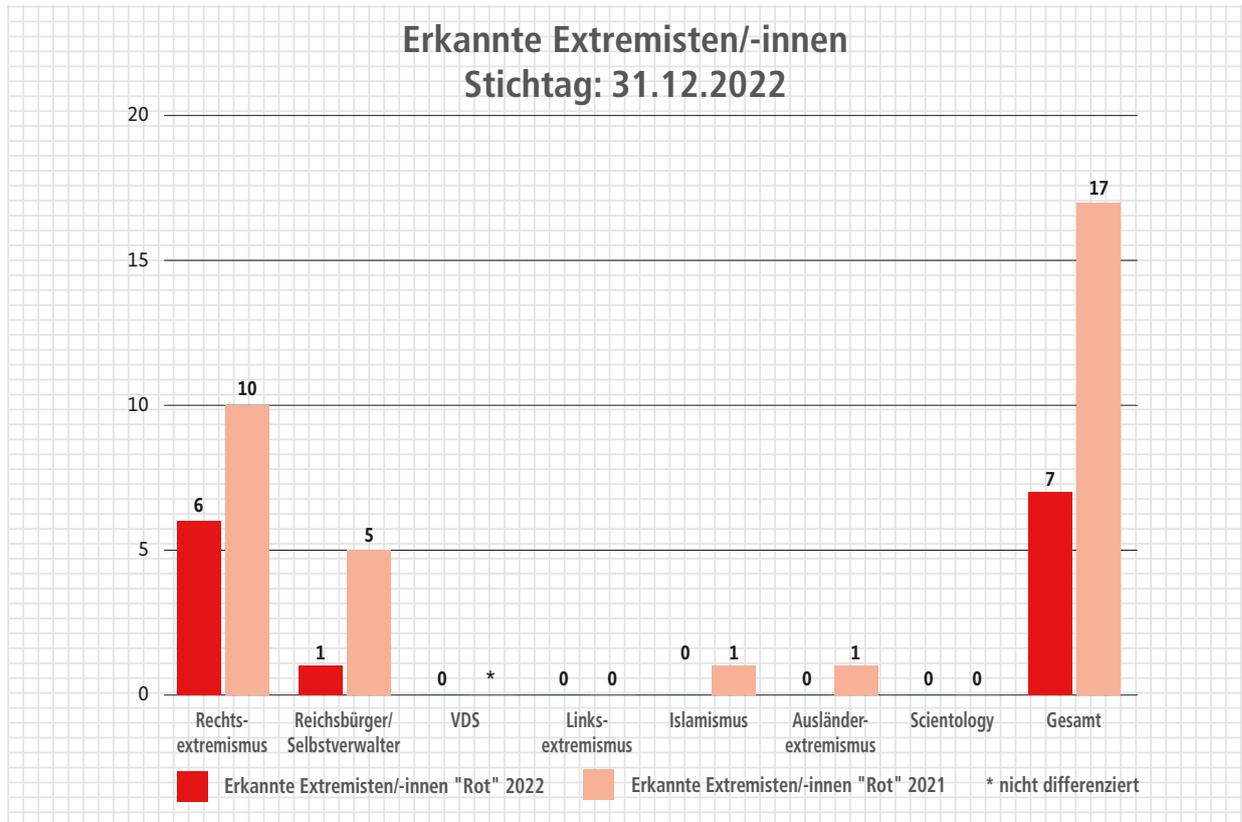
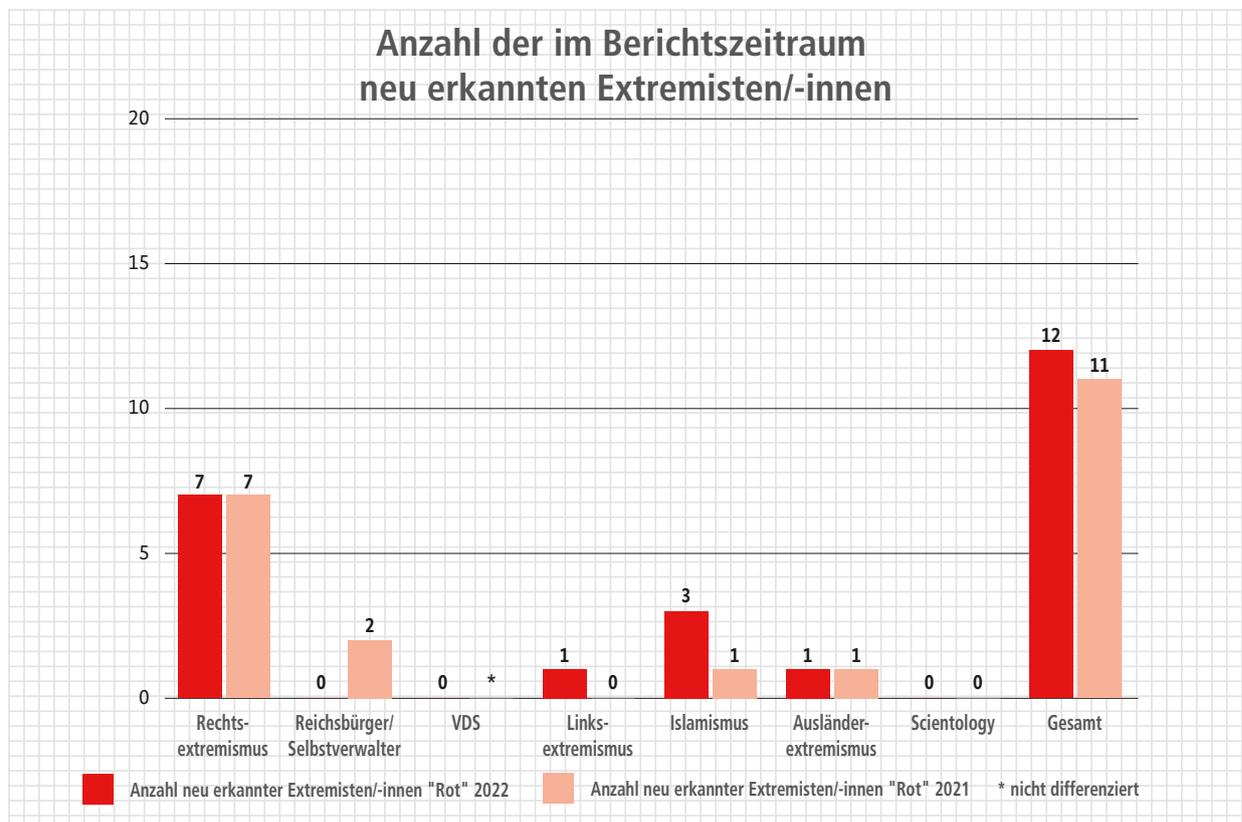


Abb. 14: Anzahl der im Berichtszeitraum neu erkannten Extremisten



3.2. Kategorie „Orange“

Das Bearbeitungsergebnis „Orange“ signalisiert: Die Erkenntnisse begründen den Verdacht einer fehlenden Verfassungstreue. Die Frage, ob von der Person auch extremistische Bestrebungen ausgehen, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen.

Über alle PhB hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 35 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Die Zahl ist im Vorjahresvergleich unverändert geblieben.

Im Berichtszeitraum wurden 29 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 31 Neueinstufungen ist damit ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Für 29 Verdachtspersonen, die der Kategorie „Orange“ zugeordnet waren, hat das BAMAD im Berichtsjahr seine Zuständigkeit verloren. Hiervon haben 19 Personen den GB BMVg nach Ablauf der Dienstzeit verlassen. Sechs weitere Verdachtspersonen wurden aus dem GB BMVg entlassen. In vier Fällen wurde eine vorzeitige Dienstzeitbeendigung herbeigeführt.

Die Verteilung der Verdachtsfälle nach PhB stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Die meisten Fälle der Kategorie „Orange“ lassen sich dem PhB Rechtsextremismus zuordnen. Hier wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 31 Angehörige des GB BMVg (2021: 29) als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet (vgl. Abb. 15). Im Berichtszeitraum wurden 24 Personen (2021: 22) neu als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt (vgl. Abb. 16).
- Im PhB Reichsbürger und Selbstverwalter wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt zwei Angehörige des GB BMVg (2021: 3) als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue durch das BAMAD bearbeitet (vgl. Abb. 15). Im Berichtszeitraum wurden zwei Personen (2021: 3) neu als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt (vgl. Abb. 16).
- Im PhB Linksextremismus wurde im Berichtszeitraum eine Person (2021: 1) neu als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt (vgl. Abb. 16). Diese Verdachtsperson hatte den GB BMVg bereits verlassen, so dass zum Stichtag 31. Dezember 2022 keine Person (2021: 0) in diesem PhB als „Orange“- Fall bearbeitet wurde (vgl. Abb. 15).
- Im PhB Islamismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 zwei Angehörige des GB BMVg (2021: 1) als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet (vgl. Abb. 15). Im Berichtszeitraum wurde eine Person (2021: 5) neu als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt (vgl. Abb. 16).
- Im PhB Ausländerextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 keine Angehörigen des GB BMVg (2021: 2) als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet (vgl. Abb. 15). Im Berichtszeitraum wurde keine Person (2021: 0) neu als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt (vgl. Abb. 16).
- Im Berichtszeitraum wurde im PhB Scientology-Organisation eine Person neu (2021:0) als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt (vgl. Abb. 16), die den Geschäftsbereich allerdings noch im Berichtszeitraum nach Ablauf der Dienstzeit verlassen hat, so dass zum Stichtag 31. Dezember 2022 keine Person (2021: 0) in diesem PhB als „Orange“-Fall bearbeitet wurde (vgl. Abb. 15).

Abb. 15: Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue

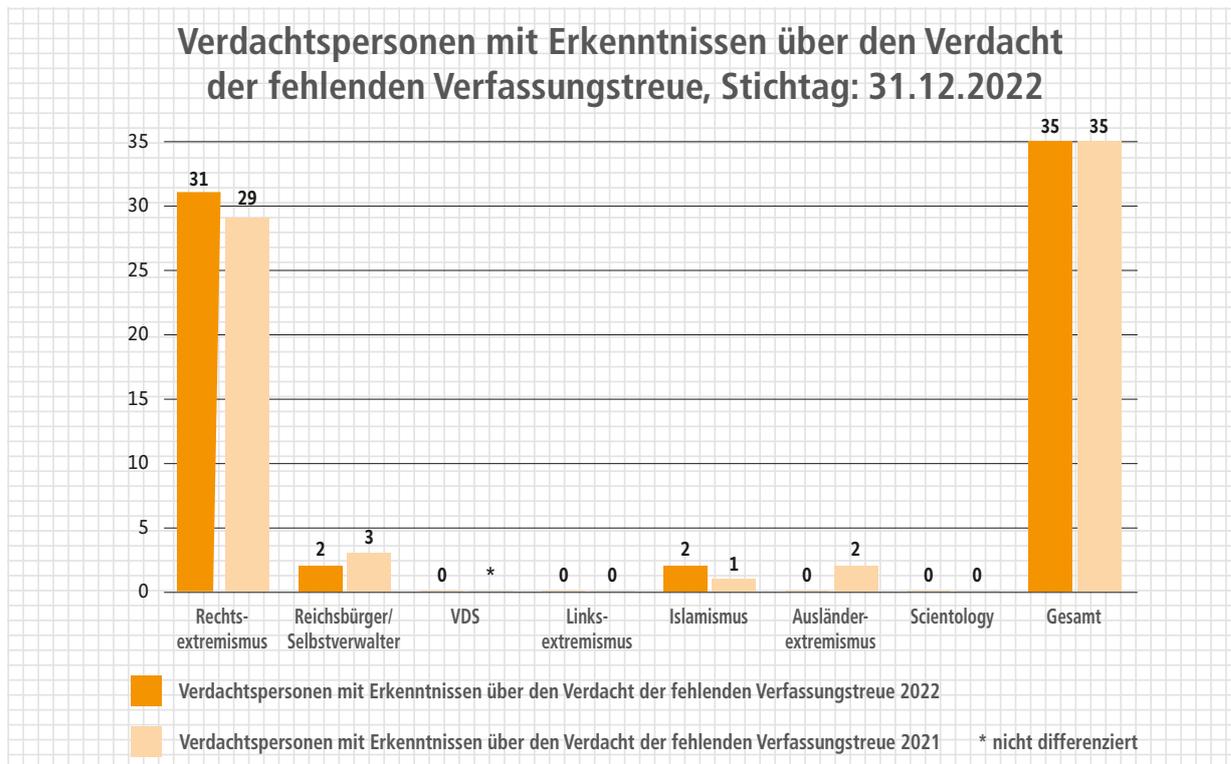
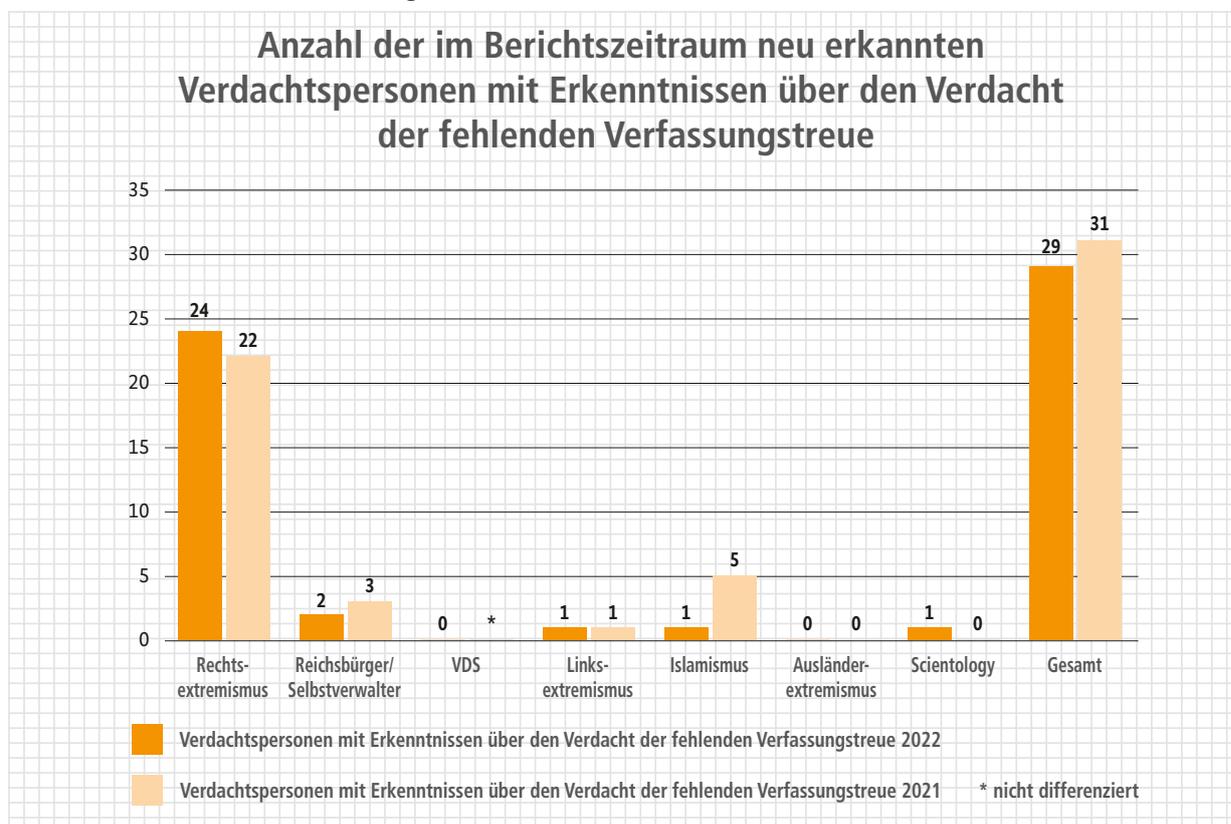


Abb. 16: Anzahl der im Berichtszeitraum neu erkannten Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue

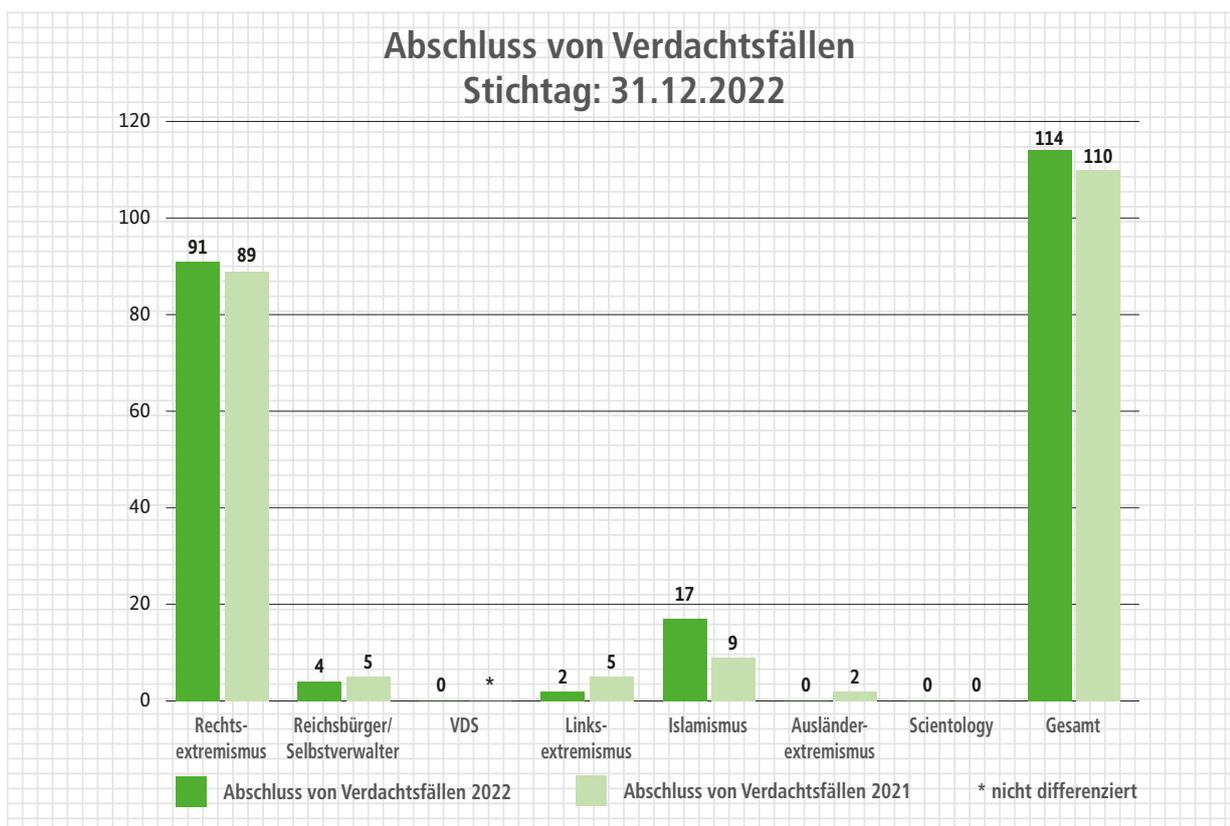


3.3. Kategorie „Grün“

Die Kategorie „Grün“ zeigt an, dass sich der Verdacht extremistischer Bestrebungen nicht bestätigt hat.

Im Berichtszeitraum schloss das BAMAD insgesamt 114 Verdachtsfallbearbeitungen mit dem Ergebnis „Grün“ ab (2021: 110). Auch hier lag der Bearbeitungsschwerpunkt auf dem PhB Rechtsextremismus (91 Fälle „Grün“).

Abb. 17: Abschluss von Verdachtsfällen



II. Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus

Die Gesamtzahl der erkannten Extremistinnen und Extremisten und der Personen, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, bewegt sich weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Insofern gibt es keine Hinweise auf eine Unterwanderung der Bundeswehr durch Extremistinnen und Extremisten oder auf Zweifel an der Loyalität zur Bundeswehr oder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Dennoch darf und wird kein einziger Fall toleriert werden. Extremistinnen und Extremisten haben in der Bundeswehr keinen Platz. Die Bekämpfung von Extremismus im GB BMVg hat unverändert höchste Priorität und wird durch verschiedene Maßnahmen flankiert, angefangen bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen bis hin zu Sicherheitsüberprüfungen und organisatorischen Verbesserungen wie der weiteren Ertüchtigung des MAD und der Truppendienstgerichte, letztere vor allem mit dem Ziel der Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren.

1. Extremismus wirksam bekämpfen

1.1. Personalwirtschaftliche Maßnahmen

a) Einstellungsverfahren

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) und die Dienststellen der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr haben im Berichtsjahr insgesamt 97 Personen bereits im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens wegen Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnt.

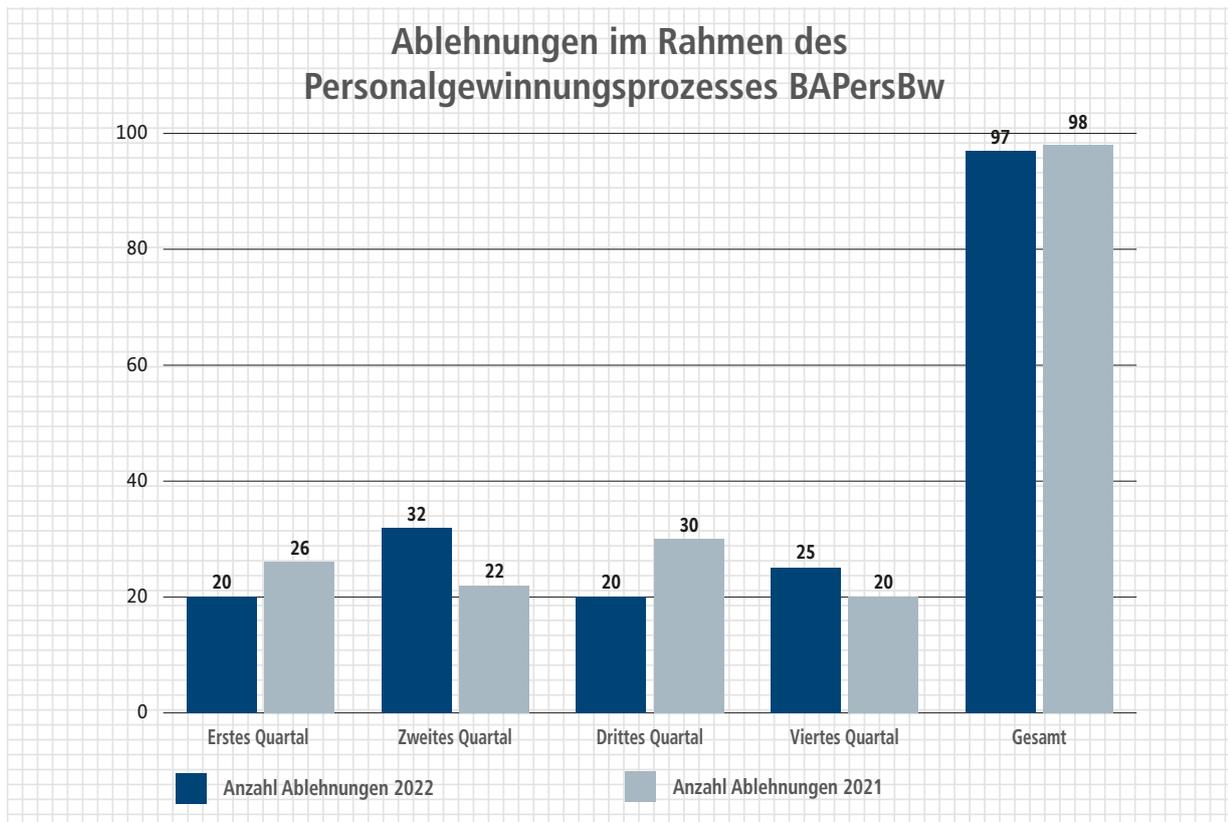
Bei den abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern wurde sichergestellt, dass die festgestellten begründeten Zweifel an der Verfassungstreue auch bei zukünftigen Bewerbungen dieser Personen im GB BMVg erneut berücksichtigt werden.

Die Zahl von insgesamt 266 in den Jahren 2020 bis 2022 wegen Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern zeigt, dass die in den personalbearbeitenden Stellen umgesetzten Handlungsanweisungen zur Extremismusabwehr und -prävention wirken und bereits in der Personalgewinnungsphase einen substantiellen Beitrag im Gesamtsystem der Extremismusabwehr leisten.

Ein weiteres bedeutsames Instrument in der Phase der Einstellung ist die Soldateneinstellungsüberprüfung, die gemäß § 37 Absatz 3 Soldatengesetz (SG) bei Personen durchzuführen ist, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldatinnen und -soldaten oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit beabsichtigt ist sowie gemäß § 58 b i.V.m. § 37 Absatz 3 SG für Personen, die nach § 58 b SG freiwillig Wehrdienst leisten, und gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 37 Absatz 3 SG für Personen, welche nach § 59 Absatz 3 SG freiwillig zu Dienstleistungen herangezogen werden. Diese Regelungen sollen verhindern, dass Bewerberinnen und Bewerber mit extremistischem, terroristischem oder gewaltgeneigtem Hintergrund in die Bundeswehr eingestellt und an Waffen ausgebildet werden.

Im Berichtsjahr wurden 18.759 Anträge auf Durchführung einer Soldateneinstellungsüberprüfung an das BAMAD gerichtet. Insgesamt 17.780 Soldateneinstellungsüberprüfungen konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. In 46 dieser Fälle hat das BAMAD dem jeweils zuständigen Geheimschutzbeauftragten vorgeschlagen, die Teilnahme an der umfassenden Waffenausbildung zu verweigern. In 28 Fällen wurde diesem Vorschlag seitens des zuständigen Geheimschutzbeauftragten gefolgt; in einem Fall wurde der Sicherheitsüberprüfungsvorgang mit der Erteilung von Auflagen abgeschlossen. In neun Fällen wurde das Sicherheitsüberprüfungsverfahren eingestellt, sieben Fälle stehen noch zur Entscheidung durch die Geheimschutzbeauftragten aus. Ein Vorgang wurde mit der Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen.

Abb. 18: Ablehnungen im Rahmen des Personalgewinnungsprozesses BAPersBw



Die Soldateneinstellungsüberprüfung hat sich als Instrument der Gefahrenabwehr und als wesentliches Instrument im Kampf gegen den Extremismus etabliert und bewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die dem gewaltgeneigten, terroristischen oder extremistischen Spektrum zuzuordnen sind, können so von einer dauerhaften Tätigkeit in der Bundeswehr ferngehalten werden.

b) Kündigungen/Entlassungen

Übergeordnetes Ziel im gemeinsamen Wirken aller zuständigen Stellen im GB BMVg ist die Umsetzung der nachrichtendienstlichen Erkenntnisse des MAD in zeitgerechte truppdienstliche, personalrechtliche und disziplinare Maßnahmen. Diese reichen bei entsprechender Schwere des Vergehens bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Im Berichtsjahr wurde sechs Tarifbeschäftigten das Arbeitsverhältnis aufgrund extremistischer Verfehlungen gekündigt. Drei Beamte wurden entlassen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 46 Soldatinnen und Soldaten aufgrund extremistischer Verfehlungen entlassen. Dies betraf 26 Mannschaftsdienstgrade, 14 Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie sechs Offizierinnen und Offiziere bzw. Offizieranwärterinnen und -anwärter.

Mit 46 Entlassungen von Soldatinnen und Soldaten mit Extremismusbezug im Berichtsjahr 2022 hat sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr (81 Entlassungen) zwar deutlich verringert, sie liegt jedoch noch über dem Niveau des Jahres 2020 (35 Entlassungen). Während bei Offizierinnen und Offizieren (2021: eine Entlassung) gegenüber dem Vorjahreswert ein Anstieg zu beobachten gewesen ist, ist die Zahl der Entlassungen wegen extremistischer Verfehlungen bei Unteroffizierinnen und Unteroffizieren (2021: 20 Entlassungen) und insbesondere bei den Mannschaften (2021: 60 Entlassungen) deutlich gesunken.

Um Extremismus in der Bundeswehr zu bekämpfen, kommt es weiterhin auf eine rasche und konsequente

Abb. 19: Kündigungen/Entlassungen von Zivilpersonal mit Bezügen zum Extremismus

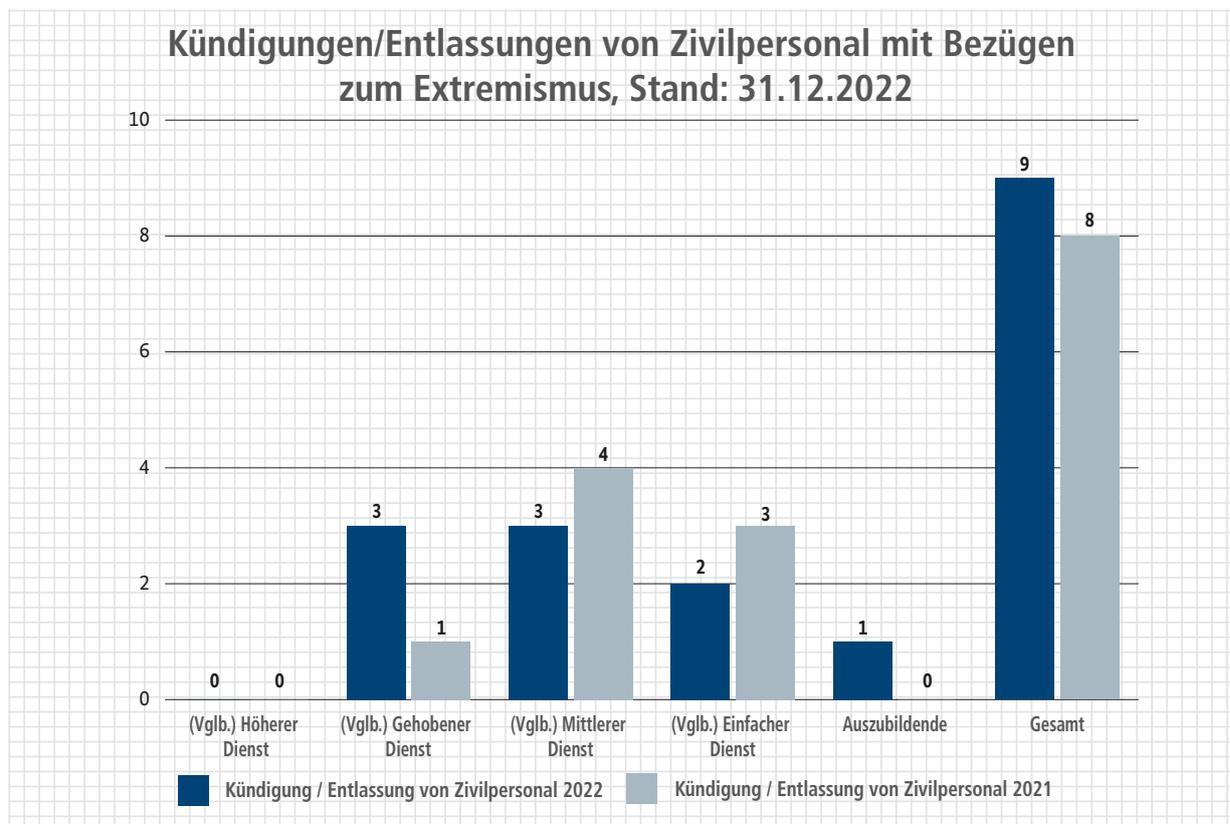
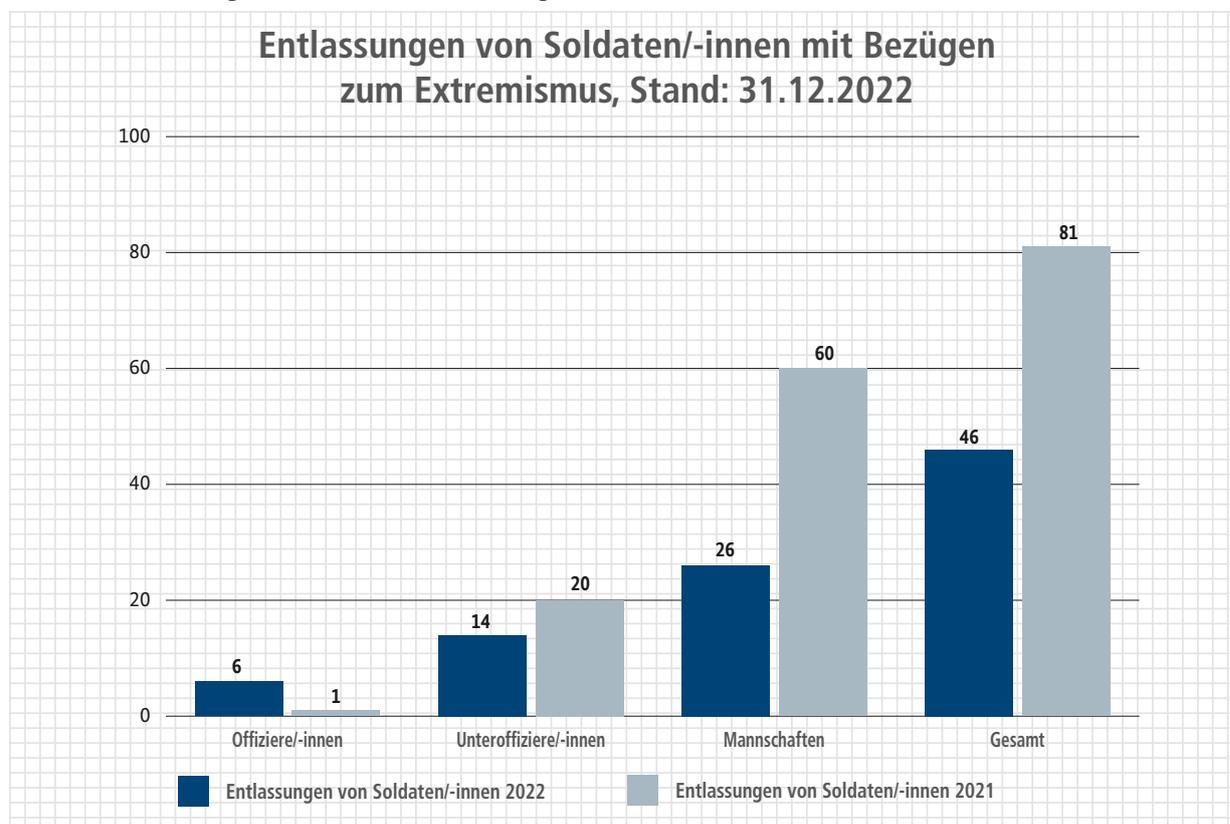


Abb. 20: Entlassungen von Soldaten mit Bezügen zum Extremismus



Reaktion bei erkannten Extremismusfällen an. Unbenommen steht der bei weitem überwiegende Teil aller Soldatinnen und Soldaten fest auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Aber auch die wenigen Soldatinnen oder Soldaten, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, sind bereits eine Gefahr für die Bundeswehr.

Nach derzeitiger Rechtslage können Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach dem vierten Dienstjahr sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten grundsätzlich nur – bei Vorliegen eines schweren Dienstvergehens – im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens durch Erkennen auf die Höchstmaßnahme durch das Wehrdienstgericht aus dem Dienstverhältnis entfernt werden.

Um erkannte Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeinde im Soldatenstatus umgehend aus dem Dienstverhältnis entlassen zu können, erarbeitet das BMVg gegenwärtig einen Referentenentwurf zur Schaffung eines neuen Entlassungstatbestands im Soldatengesetz. Dieser soll eine vorzeitige Entlassung ermöglichen, wenn Soldatinnen und Soldaten verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen.

Denn unzweifelhaft müssen alle Soldatinnen und Soldaten auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Sie haben sich zu der Idee des Staates, dem sie dienen, zu bekennen und aktiv für ihn einzutreten. Die Verfassungstreue ist elementare Voraussetzung für das auf gegenseitiger Treue beruhende Dienstverhältnis zum Staat. Bei erkannten Extremistinnen und Extremisten ist ein Fortführen des Dienstverhältnisses für die Bundesrepublik Deutschland unzumutbar. Es ist zudem der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass erkannte Extremistinnen und Extremisten in der Bundeswehr aus rechtlichen Gründen geduldet werden müssen. Extremistische Verhaltensweisen gefährden die Disziplin und die Ordnung in den Streitkräften und beeinträchtigen deren inneres Gefüge mithin nachhaltig. Sie schädigen das Ansehen der Bundeswehr in der

Öffentlichkeit ebenso wie das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte.

Erkannte Extremistinnen und Extremisten in den Streitkräften sollen daher künftig aus ihrem Wehrdienstverhältnis aufgrund einer statusrechtlichen Regelung per Verwaltungsakt – unter Wahrung aller Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens – entlassen werden können. Rechtsschutz wird durch Verwaltungsbeschwerde bzw. Anfechtungsklage gewährt. Der Durchführung eines langwierigen gerichtlichen Disziplinarverfahrens bedarf es dann nicht mehr.

c) Versetzungen

Im Berichtszeitraum erfolgten in zwei Fällen Versetzungen von Offizierinnen und Offizieren aufgrund von Sachverhalten mit Bezug zum Rechtsextremismus.

Eine belastbare Zahlenangabe zu Versetzungen von Unteroffizierinnen und Unteroffizieren sowie Mannschaften ist aufgrund der vergleichsweise hohen Fallzahlen sowie der fehlenden Erfassung der Versetzungsgründe im Personalwirtschaftssystem nicht möglich.

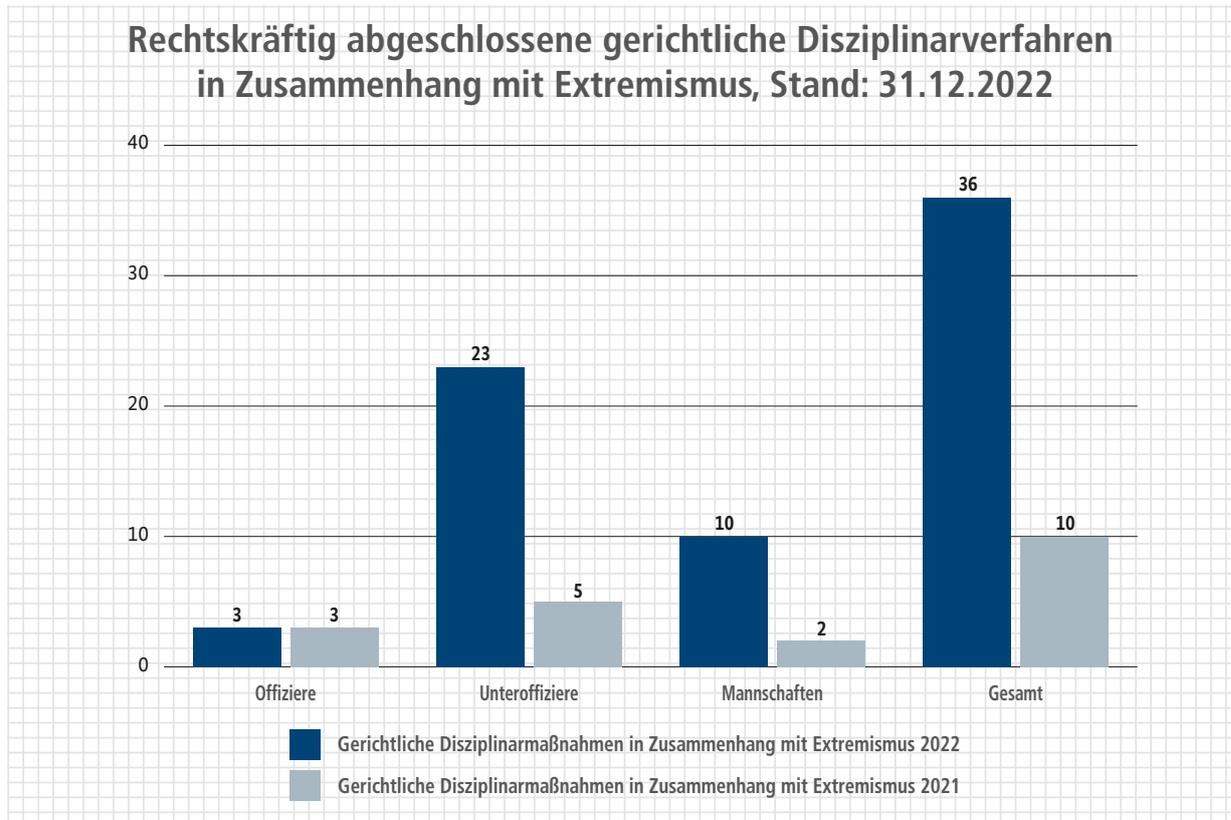
1.2. Disziplinarmaßnahmen

Gegen Beamtinnen und Beamte wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 vier behördliche Disziplinarverfahren mit Extremismusbezug geführt. Im Berichtsjahr wurde ferner ein behördliches Disziplinarverfahren wegen des Verstoßes gegen die politische Mäßigungspflicht wegen Verwendens von verfassungswidrigen Kennzeichen abgeschlossen (Kürzung der Dienstbezüge).

Soweit eine Entlassung von Soldatinnen und Soldaten aus Rechtsgründen nicht möglich ist, kann bei Verdacht eines schwerwiegenden Dienstvergehens ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden 194 gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten mit Extremismusbezug geführt. 51 dieser Verfahren wurden im Berichtszeitraum eingeleitet.

Abb. 21: Rechtskräftig abgeschlossene gerichtliche Disziplinarverfahren in Zusammenhang mit Extremismus



In jeweils sechs Fällen der Kategorien „Rot“ und „Orange“ wurden im Berichtszeitraum gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. durch die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft (WDA) beim Truppendienstgericht angeschuldigt.

Soweit sachgleiche Strafverfahren anhängig sind, unterbleibt in der Regel eine Anschuldigung durch die WDA, weil diese gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) grundsätzlich gehalten ist, das gerichtliche Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zunächst auszusetzen.

In vier weiteren Fällen der Kategorien „Rot“ und „Orange“ wurden im Berichtszeitraum durch die jeweilige Einleitungsbehörde bei Verfahrenseinleitung Nebenentscheidungen nach § 126 Absatz 1 und/oder Absatz 2 WDO angeordnet. Diese sehen eine vorläufige Dienstenthebung, ein Uniformtrageverbot und/oder den anteiligen Einbehalt von Dienstbezügen der beschuldigten Soldatinnen und Soldaten vor.

Im Berichtszeitraum wurden gegen 32 Soldatinnen und Soldaten wegen Bezügen zum Extremismus geführte gerichtliche Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen.

Im Fall eines Offiziers verhängte das Truppendienstgericht ein Beförderungsverbot mit Kürzung der Dienstbezüge. Gegen einen weiteren Offizier wurde das Verfahren unter Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt. Ein dritter Offizier wurde freigesprochen. In 21 Fällen richteten sich die Entscheidungen gegen Unteroffizierinnen und Unteroffiziere (in zwölf Fällen wurde jeweils ein Beförderungsverbot mit Gehaltskürzung verhängt, in drei Fällen Beförderungsverbote, einmal Aberkennung des Dienstgrades, einmal Entfernung aus dem Dienst und in vier Fällen Einstellung des Verfahrens) und in acht Fällen gegen Mannschaftssoldatinnen und -soldaten (in drei Fällen Beförderungsverbote mit Kürzung der Dienstbezüge, einmal Dienstgradherabsetzung, einmal Einstellung nach Feststellung eines Dienstvergehens sowie in drei Fällen Einstellung des Verfahrens).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hat sich die Gesamtzahl der rechtskräftigen Entscheidungen damit deutlich von zehn auf 32 erhöht. Die Ertüchtigung der Truppendienstgerichte durch das BMVg scheint Wirkung zu erzielen.

Wie im letzten Bericht angekündigt, setzt das BMVg die Vorschläge zur Modernisierung des Wehrdisziplinarrechts um. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der weiteren Entlastung der Truppendienstgerichte und der nachhaltigen Beschleunigung gerichtlicher Disziplinarverfahren. Damit soll auch das Verfahrensrecht in die Lage versetzt werden, den aktuellen Herausforderungen zu begegnen. Der Umfang der vorzunehmenden Änderungen macht eine konstitutive Neufassung der WDO erforderlich. Das BMVg ist derzeit mit der Erstellung des entsprechenden Referentenentwurfs befasst.

Nach der Stärkung der Truppendienstgerichte durch Einrichtung weiterer Kammern in den vergangenen Jahren wurden im Berichtszeitraum weitere organisatorische, personelle und untergesetzliche Maßnahmen ergriffen, um eine Entlastung der Truppendienstgerichte und Verkürzung der Verfahrensdauer herbeizuführen. So hat sich der Besetzungsstand der Truppen-

dienstgerichte im Berichtszeitraum deutlich verbessert. Seit dem 1. November 2022 sind 16 der 20 Truppendienstkammern besetzt. Weitere Besetzungen werden im 1. Quartal 2023 erwartet. Zudem sollen noch in der ersten Jahreshälfte 2023 die rechtlichen Grundlagen für die Öffnung der Truppendienstgerichtsbarkeit für Richterinnen und Richter anderer Gerichtszweige geschaffen werden. Erste Erfolge der ergriffenen Maßnahmen zeigen sich bereits in einer Steigerung der Erledigungszahlen und einer Verkürzung der durchschnittlichen Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren. Über weitere organisatorische Maßnahmen zur Stärkung der Truppendienstgerichtsbarkeit soll noch im Jahr 2023 entschieden werden.

1.3. Sicherheitsüberprüfung

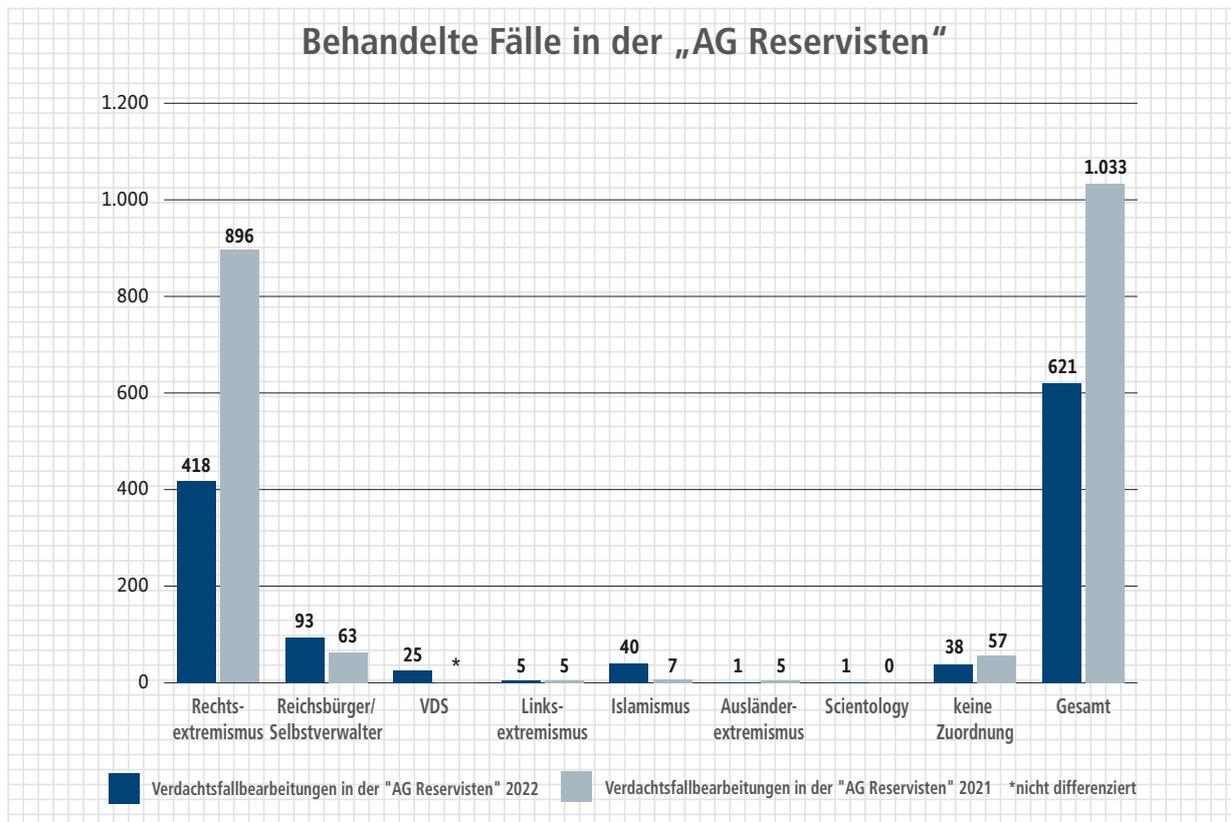
Mit Hilfe einer Sicherheitsüberprüfung auf Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wird individuell festgestellt, ob eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf oder ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, welche einer solchen Tätigkeit entgegenstehen (sog. Sicherheitsrisiken).

Im Berichtsjahr sind im BAMAD als der bei Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörde insgesamt 57.595 Anträge auf Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung eingegangen. Insgesamt 52.288 Sicherheitsüberprüfungen konnten abgeschlossen werden.

Die Funktion der Sicherheitsüberprüfung als bedeutsames Instrumentarium im Kampf gegen den Extremismus wurde durch das Gesetz zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten, das am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, entscheidend gestärkt.

Das Gesetz schafft die Voraussetzungen, um eine intensiviertere erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen in der Bundeswehr zeitlich und inhaltlich

Abb. 22: Behandelte Fälle in der „AG Reservisten“



konzentriert durchführen zu können und schließt damit eine bis dato bestehende Lücke bei den Instrumenten der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Der Anwendungsbereich dieser Sicherheitsüberprüfung wird durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das Überprüfungsaufkommen im BAMAD sind noch nicht vollumfänglich absehbar.

1.4. Ertüchtigung des Militärischen Abschirmdienstes

Der MAD wird perspektivisch weiter strukturell und personell in der Wahrnehmung seiner durch das MADG übertragenen Aufgaben gestärkt werden. Das Interesse von Bewerberinnen und Bewerbern ist dabei kontinuierlich hoch und zeigt, dass sich Menschen unverändert in den Dienst zum Schutz der Demokratie und der Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundord-

nung stellen wollen. So konnten im Jahr 2022 über 100 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine Verwendung im MAD gewonnen werden.

1.5. Reservistinnen und Reservisten

Für die Bearbeitung von Extremismusverdachtsfällen bei Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr ist grundsätzlich das BfV zuständig. Eine Zuständigkeit des MAD ist nur während laufender Reservistendienstleistungen, also aktiver Dienstleistungen in der Bundeswehr, gegeben oder wenn ein besonderes Dienstverhältnis nach § 4 Reservistengesetz (ResG) begründet wird. Der Wechsel in der Zuständigkeit erfordert eine sorgfältige und lückenlose Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verdachtsfällen bei Reservistinnen und Reservisten.

Ziel der im Jahr 2017 auf Initiative des MAD gegründeten „AG Reservisten“ ist es deshalb, diesen schnellen

und effizienten Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten zu gewährleisten, um Personen im Reservistenstatus mit Bezügen zum Extremismus von einer aktiven Tätigkeit im GB BMVg fernzuhalten.

Die „AG Reservisten“ behandelt Fälle von zeitlicher oder inhaltlicher Brisanz unverzüglich auch zwischen den sonst monatlich stattfindenden Besprechungen. Seit Gründung der „AG Reservisten“ im Jahr 2017 wurden rund 3.000 Fälle behandelt.

Im Berichtszeitraum wurden in insgesamt zehn Sitzungen 621 Sachverhalte zu Reservistinnen und Reservisten mit Extremismusbezug bearbeitet. Davon betrafen 418 Fälle den PhB Rechtsextremismus und 93 Fälle den PhB Reichsbürger und Selbstverwalter. 25 Sachverhalte waren dem PhB VDS zuzurechnen, 40 Fälle dem PhB Islamismus, fünf Fälle dem PhB Linksextremismus und je ein Fall den PhB Ausländerextremismus und Scientology-Organisation. In weiteren 38 Fällen ist derzeit (noch) keine eindeutige Zuordnung zu einem PhB möglich.

Von den im Berichtszeitraum behandelten Sachverhalten konnten dem BAPersBw in 121 Fällen gerichtsverwertbare Erkenntnisse bzw. Informationen zur Erfüllung der dortigen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, ebenso wie in weiteren 160 Fällen, die in der „AG Reservisten“ bereits in den Vorjahren thematisiert wurden.

In 253 der insgesamt 281 durch das BAMAD übermittelten Fälle wurde eine Nichtheranziehung der Reservistinnen und Reservisten durch das BAPersBw dauerhaft sichergestellt. Ein Sachverhalt wurde zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an die zivile Personalführung weitergegeben. In den verbleibenden 27 Fällen wurden im Personalwirtschaftssystem vorübergehende Heranziehungshindernisse gesetzt, bis die Prüfung der dauerhaften Nichtheranziehung abgeschlossen ist.

In 466 Fällen im Jahr 2022, in denen eine Aussteuerung an das BAPersBw nicht möglich war, weil die vorliegenden Erkenntnisse nicht vorhaltbar oder gerichtsverwertbar waren, hat das BAMAD das BAPersBw um

frühzeitige Benachrichtigung gebeten, falls die betreffende Reservistin bzw. der betreffende Reservist zur Dienstleistung herangezogen werden sollte. Damit ist sichergestellt, dass das BAMAD und damit die „AG-Reservisten“ frühzeitig über eine geplante Einberufung in Kenntnis gesetzt werden. Bestrebungen gegen die Bundeswehr aus dem Bereich der Reserve können so vorgebeugt werden.

In den übrigen 34 in der „AG Reservisten“ behandelten Fällen waren keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Insgesamt ist die Zusammenarbeit zwischen BAMAD, BfV und BAPersBw weiterhin erfolgreich und effizient. Die enge Zusammenarbeit wurde und wird weiterhin durch gegenseitige Hospitationen vertieft.

Dies versetzt den GB BMVg in die Lage, die im Verfassungsschutzverbund vorliegenden Erkenntnisse gegen Reservistinnen und Reservisten zum Zwecke der Extremismusabwehr zu nutzen.

Auch die bislang bestehende gesetzliche Lücke bei der Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten konnte zwischenzeitlich geschlossen werden. Mit dem neu geschaffenen § 3a ResG, der zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, werden nunmehr auch Reservistinnen und Reservisten einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterzogen, wenn sie als Beordnete für eine Dienstleistung bestimmt sind oder wenn sie – auch ohne beordert zu sein – zu einer Reservisten-dienstleistung herangezogen werden sollen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Reservistinnen und Reservisten, bei denen sicherheitserhebliche Erkenntnisse von Belang vorliegen, in der Bundeswehr Zugang zu Waffen und Munition erhalten.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind beim BAMAD insgesamt 324 Anträge auf Sicherheitsüberprüfungen für Reservistinnen und Reservisten eingegangen, von denen 148 Sicherheitsüberprüfungen ohne Einschränkungen abgeschlossen wurden.

2. Extremismus wirksam vorbeugen

Verfassungstreue ist wesentlicher Bestandteil des Selbstverständnisses der Soldatinnen und Soldaten. Sie ist zugleich Grundlage für die Organisations- und Führungsphilosophie der Bundeswehr. Die Bundeswehr duldet in ihrem Verantwortungsbereich keine Angehörigen, von denen extremistische Bestrebungen und Verhaltensweisen ausgehen, die extremistischen Personenzusammenschlüssen angehören oder die solche Personenzusammenschlüsse unterstützen. Bereits dem Anschein extremistischer Tendenzen wird entschieden entgegen gewirkt. Neben einer konsequenten Verfolgung extremistischer Verhaltensweisen mit den Mitteln des Arbeits-, Dienst-, Disziplinar- und Strafrechts liegt der Schwerpunkt der Anstrengungen im präventiven Bereich. Der Entstehung extremistischer Denk- und Verhaltensweisen vorzubeugen, ist Verpflichtung aller Angehörigen des GB BMVg.

Die Themen Extremismus und Extremismusprävention sind integrale Bestandteile der Persönlichkeitsbildung in der Bundeswehr.

- Das Thema Extremismusprävention ist in der lehrgangsgebundenen Individualausbildung der Streitkräfte fest verankert. Entsprechende Themenkomplexe zur Extremismusprävention werden in 85 unterschiedlichen Trainingstypen (Lehrgängen) an Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte vermittelt. Dabei erfolgt die Vermittlung von Werten und Normen zielgruppen- und ebenengerecht. Grundlegende, aus dem Grundgesetz und Soldatengesetz abgeleitete, Rechtsnormen werden dabei für alle neu eingestellten Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Grundausbildung vermittelt. Dies waren im Jahr 2022 ca. 20.000 Soldatinnen und Soldaten. In weiteren Lehrgängen, die sich insbesondere an zukünftige Vorgesetzte richten, werden vertiefende Informationen zu Rechtsnormen und Werten sowie zur rechtlichen Bewertung und Ahndung von möglichem Fehlverhalten vermittelt. Neben der lehrgangsgebundenen Individualausbildung erfolgt die Extremismusprävention in den Streitkräften vor allem im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Persönlichkeitsbildung unter Leitung der jeweiligen Einheitsführerinnen und Einheitsführer bzw. Dienststellenleitungen. In diesem Zusammenhang fand am 23. Februar 2022 auch der durch den Inspekteur des Heeres angewiesene „Tag im Zeichen unserer Werte“ statt. Alle Einheiten des Heeres waren aufgefordert, Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit den staatsbürgerlichen und soldatischen Werten durchzuführen. Insgesamt erfolgten dabei unter Einbindung der Soldatinnen und Soldaten aller Ebenen 249 Maßnahmen.
- Die Aktivitäten des Zentrum Innere Führung (ZInFü) im Bereich „Extremismuserkennung und -prävention“ sowie thematisch verwandter Bereiche waren im Berichtsjahr trotz der weiterhin geltenden Pandemie-Einschränkungen erneut sehr umfangreich und bezogen sich auf Unterrichte, Produkte, Materialien und Präventionsinitiativen. Das ZInFü hat im Jahr 2022 verschiedene Unterrichte beziehungsweise Lehrgänge mit zum Teil verpflichtendem Charakter zu dem Ausbildungsteilgebiet „Extremismuserkennung und -prävention/Verfassungstreue“ angeboten.
- Die Zentrale Ansprechstelle für den Umgang mit Vielfalt und die Zentrale Koordinierungsstelle für Interkulturelle Kompetenz am ZInFü leisten in Unterrichtungen und mit Produkten wichtige Präventionsarbeit in Bezug auf Stereotype und Vorurteile, Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Eine grundsätzliche Sensibilisierung für Vielfalt fördert Offenheit und Toleranz und lässt Extremismus weniger Spielraum. Thematisiert wird auch die aktive Förderung einer Speak-Up-Kultur gegen Rassismus, Extremismus und Diskriminierung als Teil einer inklusiven Organisationskultur. Darüber hinaus erfolgt eine Sensibilisierung in den Pflichtlehrgängen im Themenbereich Vielfalt für einen wertschätzenden Umgang miteinander.

- Die hauptstadtgebundene politische Bildung „Lernort Berlin“ ist ein Angebot, das sich an Führerkorps von Bundeswehr-Einheiten, -Verbänden, -Stäben und -Kommandos sowie andere Einrichtungen der Streitkräfte richtet. Themengebunden und inhaltlich wird ein breites Spektrum an politischer Bildung in zivilen Ausbildungseinrichtungen vor dem politischen, historischen und kulturellen Hintergrund der Bundeshauptstadt Berlin angeboten. Auch aktuelle Herausforderungen wie Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit werden in diesem Rahmen thematisiert.
- Für Angehörige des GB BMVg in Führungsverwendungen bzw. als Mittler der politischen Bildung wird ein hybrides, modularisiertes Unterrichtsformat angeboten, das „Verschwörungserzählungen“, u.a. mit dem Schwerpunkt Extremismus, thematisiert. Seit April 2021 wurden in 26 Ganztagsseminaren 520 Personen entsprechend geschult.
- Das ZInFü führte für die Angehörigen der Rechtspflege der Bundeswehr zahlreiche Lehrgänge mit Unterrichten zum Thema „Politische Treuepflicht und Extremismus“ durch. Es stellte zudem themenbezogene Unterrichtsmaterialien für Rechtsunterrichte oder zur Verwendung in der Rechtslehre sowie eine Sammlung einschlägiger statusrechtlicher Rechtsprechung im digitalen Informationsportal für Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr zur Verfügung.
- Weiterhin führte das ZInFü verschiedene Unterrichte mit den Ausbildungsteilgebieten „Extremismus und Radikalisierungsprävention“ sowie „Politische Treuepflicht und Verfassungstreue“, u.a. für die Zielgruppen Bataillonskommandeurinnen und Bataillonskommandeure, Einheitsführerinnen und Einheitsführer, Kompaniefeldwebel, militärisches Lehr- und Führungspersonal sowie KSK-Stamm- und Führungspersonal – teilweise unter direkter Einbindung von MAD-Personal – durch.
- Darüber hinaus wurden im Rahmen der Schwerpunktsetzung des BMVg zu mehreren Phänomenen von „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ als Voraussetzung extremistischen Verhaltens umfangreiche Inhalte bereitgestellt (z.B. Basisliteratur, Fachartikel und eigene Grundlagenvorträge). Die erstellten Grundlagen umfassen eine Einführung in „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und Umgang mit Diskriminierung. Als eine Komponente „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ wurde auch dem Thema Antisemitismus ein breiter Platz eingeräumt.
- Die Extremismusprävention des BAMAD unterstützte Verantwortungsträger der Bundeswehr durch Vorträge und Sensibilisierungsgespräche im Einzelfall. Bei den Präventionsvorträgen lag der Fokus weiterhin auf führungsrelevanten Dienststellen, den Ausbildungseinrichtungen sowie den Personalgewinnungsorganisationen der Bundeswehr. Dienststellen unterhalb der Brigadeebene wurden vornehmlich durch die jeweils regional zuständige MAD-Stelle präventiv beraten und betreut.
- Im Berichtsjahr konnte das BAMAD die Anzahl an Vorträgen und Beratungsgesprächen vor Ort ab der zweiten Jahreshälfte deutlich erhöhen. Mit insgesamt 76 Vorträgen (davon 29 Vorträge an Schulen der Bundeswehr und 17 Vorträge am ZInFü) wurden Multiplikatoren und Funktionsträger sensibilisiert und umfassend beraten. Insgesamt wurden mit den Vorträgen rund 450 Dienststellen und 3.500 Teilnehmer erreicht. Der inhaltliche Schwerpunkt der Vortragstätigkeit lag vor allem auf dem PhB Rechtsextremismus sowie auf dem 2021 neu geschaffenen PhB VDS.
- Neben Vortragstätigkeiten und Beratungen von Multiplikatoren im Rahmen der Extremismusabwehr betreute die Extremismusprävention des BAMAD weiterhin Angehörige der Bundeswehr, die unverschuldet in einem sozialen Näheverhältnis zu mutmaßlichen Extremistinnen und Extremisten stehen,

um sie vor Indoktrination und ungerechtfertigtem Verdacht zu schützen.

- Die wissenschaftliche Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) zu Ursachen, Ausmaß und Einfluss von politischem Extremismus in der Bundeswehr, die im Auftrag des BMVg durchgeführt wird, ist im Jahr 2022 in die Umsetzungsphase getreten. Auf der Grundlage der gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen Maßnahmen für die Extremismusprävention entwickelt und die Untersuchungsergebnisse nach Abschluss der Auswertung im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht werden.
- Zum Thema Extremismus wurde auf dem „Portal Innere Führung“ im Intranet der Bundeswehr (Materialien- und Ausbildungsplattform des ZInFü) ein umfangreiches aktualisiertes Angebot an Materialien zur politischen Bildung zur Verfügung gestellt. Die Materialien beinhalten z.B. Einführungstexte, Präsentationen, Hintergrundmaterialien, Filme sowie Trainingsboards.
- In Zusammenarbeit von BAMAD und ZInFü wird seit Januar 2021 die Broschüre „Die Verteidigung unserer Werte – Gemeinsam gegen Extremismus“ als Printfassung herausgegeben, die zudem digital zur Verfügung steht. Eine thematische Aktualisierung des Buches mit der Aufnahme des neuen PhB VDS wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Thematisiert werden die unterschiedlichen Phänomenbereiche des Extremismus und deren Relevanz für die Bundeswehr sowie zahlreiche Beispiele aus den Streitkräften. Zudem werden Hinweise zur Extremismusprävention gegeben. Primäradressaten sind vor allem die zivilen und militärischen Führungskräfte der Bundeswehr, um deren Problembewusstsein zu stärken, ihr Wissen hinsichtlich aktueller Entwicklungen zu erweitern sowie ihren Blick für Menschen in ihrem Umfeld zu schärfen, die sich potentiell in einem extremistischen Umfeld verstricken könnten.

- Das vom ZInFü herausgegebene Buch „Werte und Normen für die Bundeswehr“ wurde 2022 umfangreich aktualisiert.

Das BMVg beteiligt sich aktiv an dem im März 2022 unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) eingerichteten Ausschuss auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“ (Arbeitstitel). Der Ausschuss soll die im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode formulierten strategischen Ansätze zur Bekämpfung von Extremismus und zur Stärkung der Demokratie in eine Gesamtstrategie zusammenführen, ressortübergreifend innerhalb der Bundesregierung bündeln und umsetzen. Durch die aktive Beteiligung können die für den GB BMVg relevanten Punkte der Gesamtstrategie mitgestaltet werden.



Ausblick

Der Kampf gegen den Extremismus in jeder Form bleibt eine Daueraufgabe. Auch wenn die Zahl der Extremismusverdachtsfälle im GB BMVg im Berichtsjahr deutlich gesunken ist, kann von Entwarnung keine Rede sein. Es gilt, weiterhin wachsam zu bleiben, um Bedrohungen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzuwenden. Der GB BMVg nimmt diese Aufgabe sehr ernst und wird auch in Zukunft nicht nur alle rechtlich zulässigen Wege beschreiten, um extremistische Bestrebungen zu bekämpfen; das Verteidigungsressort wird als Teil der Exekutive seine Möglichkeiten nutzen, um das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, Extremistinnen und Extremisten schnellstmöglich aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, in naher Zukunft für seinen Bereich durch Änderung des Soldatengesetzes auf den Weg zu bringen und umzusetzen.

Bestehende Vorschriften und Verfahren unterliegen einer permanenten Qualitätskontrolle aller beteiligten Stellen im GB BMVg, um Optimierungsbedarf frühzeitig zu erkennen und die notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverzug zu ergreifen.

Die KfE wird diese Anstrengungen eng begleiten, wo immer erforderlich steuernd eingreifen und dieses Berichtsformat auch in Zukunft nutzen, um den Weg des GB BMVg zur Bekämpfung von Extremismus in und aus den eigenen Reihen transparent und offen darzulegen, damit die Öffentlichkeit und insbesondere der parlamentarische Raum, die ein berechtigtes Interesse an den relevanten Entwicklungen bei der Bekämpfung des Extremismus in der Bundeswehr haben, weiterhin umfassend informiert werden.



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Verteidigung

Kontakt:

BMVg

Fontainengraben 150

53123 Bonn

Email: info@bundeswehr.org

Internet: www.bmvg.de

Stand: 31.12.2022

Foto Titelseite:

Bundeswehr, Jana Neumann

Layout/Satz/Druck:

BAIUSBw DL I 4, Zentraldruckerei BAIUSBw

Intranet: <http://zentraldruckerei.iud>

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des BMVg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR